

| | |
|-------------------------|----------|
| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|-------------------------|----------|

| | |
|--|---|
| Öffentlichkeit | |
| 1. apl. Prof. Dr. Martin Gellermann | vom 09.03.2016 |
| <p>In der vorbezeichneten Angelegenheit habe ich die anwaltliche Vertretung des Umweltforums Osnabrücker Land e.V., Klaus-Strick-Weg 10 in 49082 Osnabrück sowie der nachfolgend bezeichneten natürlichen Personen übernommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. <p>Auf mich lautende Vollmachten füge ich diesem Schreiben bei.</p> <p>Die Wohnhäuser der vorstehend bezeichneten Privatpersonen befinden sich im räumlichen Umfeld des im Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 29 vorgesehenen Sondergebietes Windenergieanlagen“. Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. ist eine nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung, die durch den in Aufstellung begriffenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachteilig in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.</p> <p>Namens meiner Mandanten nehme ich zu dem B-Plan Nr. 29 wie folgt Stellung und erhebe die nachfolgend bezeichneten Einwendungen:</p> | <p>Die Wohnstandorte der Einwender befinden in folgenden Abständen zum Windpark „Ohrtermersch-Grafeld“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ca. 1,2 km westlich ca. 1,2 km westlich ca. 1,0 km westlich ca. 500 m südlich ca. 1 km südwestlich ca. 500 m südöstlich ca. 1,0 km westlich |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>I. Auslegungsbekanntmachung</p> <p>Der guten Ordnung halber sei zunächst bemerkt, dass die Auslegungsbekanntmachung vom 28.01.2016 einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhält.</p> <p>Eine Auslegungsbekanntmachung wird den Anforderungen des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB nur gerecht, wenn sie eine stich- oder schlagwortartige Kurzcharakterisierung der vorhandenen umweltbezogenen Informationen enthält, die der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglicht, welche Umweltbelange betroffen sind und im bisherigen Planungsverfahren behandelt wurden¹. Diese „Anstoßwirkung“ wird nicht bloß dann verfehlt, wenn die Auslegungsbekanntmachung zu wenig an umweltbezogener Information bietet, sondern auch dann, wenn die Bekanntmachung mit entsprechenden Informationen überfrachtet wird.²</p> <p>An einer derartigen inhaltlichen Überfrachtung leidet die Auslegungsbekanntmachung vom 28.01.2016, die keine stich- oder schlagwortartige Kurzcharakterisierung der maßgeblichen Themenfelder umfasst, sondern verschiedene öffentlich ausgelegte Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen einzeln aufführt und im Anschluss daran eine Zuordnung zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten umweltbezogenen Belangen vornimmt. Die Fülle der sich daraus ergebenden Informationen schießt über das Ziel einer Kurzcharakterisierung deutlich hinaus und kann den Bürger von der Mitwirkung am Planverfahren abhalten, weil er den Eindruck gewinnen muss, angesichts der Fülle der Informationen keinen substanziellen Beitrag mehr zum Gelingen der Planung erbringen zu können.</p> | <p>Die Gemeinde Bippen teilt die Auffassung der Einwender zur inhaltlichen Überfrachtung nicht. Nach der in der Einwendung zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 18.7.2013 - 4 CN 3.12), sind die „verfügbaren“ umweltbezogenen Informationen Bekanntzumachen. Die Gemeinde Bippen hat dem Sinn und Zweck des Bekanntmachungserfordernisses entsprochen. Zweck des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Anstoßwirkung, die der Bekanntmachung nach dem Willen des Gesetzgebers zukommen soll (BVerwG, Beschluss v. 17.9.2008 - 4 BN 22.08).</p> <p>Soweit es um die in § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Alt. 1 BauGB geforderte Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung der Planentwürfe geht, muss die Bekanntmachung in einer Weise erfolgen, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe von Stellungnahmen bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen. Die Bekanntmachung soll interessierte Bürger dazu ermuntern, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen (B. v. 17.9.2008- 4 BN 22.08). Ziel ist es entgegen der Auffassung der Einwender (Seite 2 der Stellungnahme vom 9.3.2016) daher nicht, dem einzelnen Bürger den Eindruck zu vermitteln, zur Planung „substantiellen Beitrag“ erbringen zu müssen. Die planende Gemeinde ist nicht verpflichtet „lückenhaft“ zu informieren, um zur Teilnahme an der Planung zu "ermuntern". Unabhängig hiervon, kann der interessierte Bürger auch bei vollständiger Darstellung der Umweltinformationen Anregungen und Bedenken zur Planung geäußert werden.</p> |

¹ VGH Mannheim, Urt. v. 12.07.2012, 8 S 1337/10, ZfBR 2012, 669 (670)

² BVerwG, Urt. v. 18.07.2013, 4 CN 3.12, ZfBR 2013, 675 Rn 20.

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|-------------------------|--|
| | <p>Damit von der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung die gebotene Anstoßwirkung ausgeht, ist es nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urt. v. 11.9.2014 - 4 CN 1.14) zudem unerlässlich, dass die bekannt gemachten umweltbezogenen Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Alt. 2 BauGB der Öffentlichkeit bereits eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, welche Umweltbelange in den der Gemeinde verfügbaren Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden. Die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen sind danach in Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Nach dem Bundesverwaltungsgericht muss der veröffentlichte Bekanntmachungstext daher auch der Zielsetzung genügen, eine breitere Öffentlichkeit für Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu interessieren und ihre Beteiligungsbereitschaft zu fördern, um hierdurch Vollzugsdefiziten zu Lasten der Umwelt entgegenzuwirken (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 10.4.2013 - 4 C 3.12). Auch dieser speziellen Zielsetzung der Anstoßfunktion wird der Bekanntmachungstext der Gemeinde Bippen gerecht.</p> <p>Der gesetzlich gewollte „Anstoß“ wird nach der Rechtsprechung des BVerwG einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die Auslegungsbekanntmachung mit einer „Überinformation“, etwa in Gestalt detaillierter Umweltinformationen überfrachtet würde. Andererseits ist es für den gewollten Anstoß unerlässlich, dass die bekannt gemachten Informationen der Öffentlichkeit bereits eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden. Auch dieser speziellen Zielsetzung der Anstoßfunktion wird der Bekanntmachungstext der Gemeinde Bippen gerecht. Die Darstellungen der vorhandenen Umweltinformation im vorliegenden Bebauungsplanverfahren sind umfangreich, gehen jedoch nicht über eine Kurzcharakterisierung und Zuordnung der Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken hinaus. Sie informieren über die Inhalte umweltbezogener Stellungnahmen. Der konkrete Umfang der Auslegungsbe-</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>II. Ausgelegte Unterlagen</p> <p>Die in der Auslegungsbekanntmachung aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind im Internet unter der Adresse der Samtgemeinde Fürstenu³ nicht einsehbar.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass der dort eingestellte Umweltbericht allem Anschein nach nicht aktuell ist. Im Internet ist der Entwurf in der Fassung „zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und 4 (1) BauGB“ verfügbar. Das erklärt, warum dort Aussagen zum Anlagentyp Senvion 3.0M122 getroffen werden, während im Entwurf der Begründung des B-Plans Nr. 29 von Anlagen des Typs Senvion 3.2M122 NES die Rede ist.</p> | <p>kanntmachung vom 28.1.2016 ermöglicht es trotz der ca. 2,5 Seiten, dass sich ein interessierter Bürger innerhalb kürzester Zeit einen Überblick verschaffen kann, ob Informationen zu einem ihn besonders interessierenden Umweltthema verfügbar sind oder zu einer ihm bekannten Problematik fehlen.</p> <p>Eine Überinformation und somit ein Verstoß der Auslegungsbekanntmachung gegen die Anforderungen des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB liegt daher nicht vor.</p> <p>Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange konnten, wie in der Bekanntmachung vom 28.1.2016 dargestellt, im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Gemeindebüro der Gemeinde Bippen während der Dienststunden eingesehen werden. Im Internet waren <u>ergänzend</u> im Sinne des § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB ausschließlich die Planunterlagen einsehbar.</p> <p>Nach Überprüfung des Hinweises der Einwender, ist aufgefallen, dass Umweltbericht und Artenschutzbeitrag mit der Beschriftung „Entwurf [zur frühzeitigen Beteiligung] gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB“, das falsche Deckblatt beigefügt wurde. Richtigerweise muss der Hinweis lauten: „Entwurf gemäß §§ 3 (2) und 4 (2)“. Dies wird korrigiert, führt als rein redaktionelle Änderung jedoch nicht zu einer Planänderung, da mit Ausnahme des Deckblatts der Inhalt des Umweltberichts dem aktuellen Stand entspricht. Dies ist hinsichtlich des Umweltberichts unschwer an der Unterschrift im November 2015 und hinsichtlich des Artenschutzbeitrags am Stand 11.11.2015 zu erkennen. Es handelt sich dabei um die jeweils aktuellsten Fassungen der Untersuchungen, welche auch der Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen sind. Die frühzeitige Beteiligung nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB fand bereits vorher vom 7.8.2015 bis 7.9.2015 statt.</p> |

³ http://www.fuerstenu.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?region_id=6&waid=489&item_id=857246

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen sind. Mag der Gemeinde in dieser Hinsicht auch ein Beurteilungsspielraum zu konzederieren sein,⁴ unterliegt doch jedenfalls der Beanstandung, dass die Berichte über die Brut- und Gastvogelerfassungen sowie die Bestandserfassung der Fledermäuse (Planungsbüro Peter Stelzer) nicht öffentlich ausgelegt wurden. Gerade weil die Beeinträchtigung der Belange des Artenschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. B BauGB) zu den Kernproblemen der vorliegenden Planung zählt, durfte auf die Auslegung der Untersuchungsberichte des Büros Stelzer in keinem Fall verzichtet werden. Wenn die Schalltechnische Beurteilung (IPW 2015), die Schattenwurfprognose (CU-BE Engineering GmbH 2015) und das Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung (Dense & Lorenz 2015) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, ist kein sachlicher Grund erkennbar, der es rechtfertigen könnte, der interessierten Öffentlichkeit jene Sachin-</p> | <p>Die Vorhabenträgerin bzw. Antragstellerin hat die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.2M122 NES beantragt. Ursprünglich hatte die Antragstellerin die Errichtung von insgesamt 6 Windkraftanlagen des Typs GE 2.75-120 oder Senvion 3.0M122 beantragt. Auch hier wird auf den Hinweis der Einwender die korrekte Bezeichnung des Anlagentyps im Umweltbericht angepasst. Die Anlagen unterscheiden sich lediglich in der Nennleistung und sind insbesondere hinsichtlich Anlagenhöhe und Rotordurchmesser identisch. Die unterschiedliche Nennleistung hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Umweltprüfung. Insbesondere wurde im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung (Stand 6.11.2015) der maximale Schalleistungspegel von 105,5 dB (A) des Typs Senvion 3.2M122NES zugrunde gelegt. Diese schalltechnische Beurteilung der IPW ist auch in die Umweltprüfung und somit auch in den Umweltbericht eingegangen (siehe dort Kap. 6.1.3., insbesondere Seite 29).</p> <p>Die Prüfung der Belange des Artenschutzes ist im Artenschutzbeitrag sowie im Umweltbericht (dort im Kap. 6.2.1) enthalten. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Die Erfassungsergebnisse des Planungsbüros Peter Stelzer sind darin enthalten. Die Auslegung der Dokumentation der Felderfassung, Erhebungsbögen und Feldkarten war nicht angezeigt.</p> |

⁴ Hierzu Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4 Aufl. 2010, Rn. 972: „Im Zweifel sollten entsprechende Unterlagen jedoch offen gelegt werden.“

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>formationen vorzuenthalten, die sich aus den Berichten über die avifaunistischen und fledermauskundlichen Erfassungen ergeben.</p> <p>Angesichts solcher Unstimmigkeiten wird angeregt, die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in einer den Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB vollauf genügenden Weise zu wiederholen.</p> <p>III. Umweltbericht</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Verpflichtung bezieht sich auf den jeweiligen Bauleitplan. Dies hat zur Folge, dass für jeden Bebauungsplan ein gesonderter Umweltbericht zu erstellen ist, der die umweltbezogenen Auswirkungen des jeweiligen Plans darstellt und auf diesem Wege die Abwägungsgrundlage für die planende Gemeinde bereitet. Der Umweltbericht für den B-Plan Nr. 29 bezieht aber zugleich Auswirkungen des B-Plans Nr. 7 der Gemeinde Berge ein, die für die Entscheidung der Gemeinde Bippen allenfalls unter dem Aspekt kumulativer Auswirkungen relevant sind. Es wird daher ausdrücklich beanstandet, dass kein gesonderter Umweltbericht für den B-Plan Nr. 29 erstellt wurde.</p> <p>IV. Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB</p> <p>Der B-Plan Nr. 29 entbehrt der städtebaulichen Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, weil ein „Vollzug“ der planerischen Festsetzung absehbar an unüberwindbare rechtliche Hindernisse stößt.</p> | <p>Aus den v.g. Gründen sieht die Gemeinde Bippen aufgrund der veröffentlichten umweltbezogenen Informationen kein Erfordernis für eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB. Allerdings ergibt sich aufgrund der im Weiteren ausgeführten Abwägung eine erneute Offenlegung aufgrund veränderter bzw. ergänzter Kompensationsflächen. Auch wenn dies rechtlich nicht notwendig ist, wird die Gemeinde Bippen bei dieser Gelegenheit die hier angesprochenen Berichte über die avifaunistischen und fledermauskundlichen Erfassungen mit auslegen, um eine möglichst umfassende Information zu gewährleisten.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Bippen bildet zusammen mit dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Berge den interkommunalen Windpark „Ohrtermersch-Grafeld“. Grundlage der Planung ist ein gemeinsamer Vorhaben- und Erschließungsplan, der das gesamte Vorhaben auf beiden Gemeindegebietsflächen umfasst. Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Nr. 29 kann daher nicht ohne Berücksichtigung der einen Windenergieanlage im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Berge erfolgen. Dort wo eine Trennung der jeweiligen Umweltauswirkungen planungsrechtlich erforderlich war, wurde dies auch umgesetzt. Beispielsweise in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (Kap. 8.2.1). Der Umweltbericht entspricht daher den Anforderungen der §§ 2 Abs. 4, 2a und 4c BauGB.</p> <p>Die Gemeinde Bippen teilt diese Einschätzung der Einwender nicht. Dem Vollzug der planerischen Festsetzung stehen keine absehbaren unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse entgegen. Den Anforderungen an die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB wird entsprochen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>1. Umgebungsschutz vorhandener Baudenkmäler: In erster Linie ist dafür die Erwägung bestimmend, dass sich im Umfeld des geplanten Sondergebietes verschiedene Baudenkmäler befinden, deren durch § 8 S. 1 NDSchG gesichertes Erscheinungsbild im Falle der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen (WEA) massiv in Mitleidenschaft gezogen wird.⁵ Das betrifft u.a. die im Eigentum meiner Mandantinnen stehenden Gebäude (Neue Gründe 4 und Hülsedamm 20), deren äußerlich wahrnehmbares Erscheinungsbild eine starke Beeinträchtigung erfährt, wenn im Abstand von nur rund 600 m bzw. 1.100 m ein Windpark mit WEA von 200 m Höhe mit ihren raumgreifenden Rotoren (Durchmesser: 122 m) errichtet und betrieben werden. Dasselbe gilt für ein weiteres Baudenkmal (Grüne Riede 15), von dem die nächstgelegene WEA des geplanten Windparks nur einen Abstand von etwa 530 m einhält. Sachliche Gründe, die es rechtfertigen können, derart gewichtige Beeinträchtigungen der verfassungsrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Position der Denkmaleigentümer hinzunehmen, lassen sich den ausgelegten Planunterlagen nicht entnehmen und sind auch ansonsten nicht ersichtlich.</p> | <p>Aus der Begründung zum Bebauungsplan lässt sich entnehmen, dass eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzes bei den denkmalgeschützten Gebäuden „Neue Gründe“ 4 und „Grüne Riede Weg“ 15 nicht in Betracht kommt. Gemäß der Denkmalliste des Landkreises Osnabrück handelt es sich bei den v.g. Baudenkmalen jeweils um ein Heuerhaus (als Einzelobjekt). Der Abstand dieser beiden Gebäude zum Windpark „Ohrtermersch-Grafeld“ beträgt jeweils ca. 500 m. Alle anderen Baudenkmale in diesem Bereich sind weiter von dem geplanten Windpark entfernt, so auch das Gebäude Hülsedamm 20.</p> <p>Auch bei erneuter Überprüfung der Beeinträchtigung von Baudenkmalen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen von Baudenkmalern festgestellt werden:</p> <p>Gemäß dem Grundsatz in § 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) <i>sind Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Kulturdenkmale ... sind nach § 3 (1) NDSchG Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.</i> Baudenkmale sind gemäß § 3 (2) NDSchG <i>„bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen und Grünanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.“</i></p> <p><i>„Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmalms dürfen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmalms beeinträchtigt wird“ (§ 8 NDSchG).</i></p> <p>Da keine generellen Abstandsregelungen für Windkraftanlagen zu Denkma-</p> |

⁵ Zum Umgebungsschutz von Baudenkmalern, vgl. nur OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.05.2002, 1 LA 2929/01, juris; Urt. v. 23.08.2012, 12 LB 170/11, juris; ferner Schmaltz/Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, 2. Aufl. 2011, § 8 Rdn. 5, 8.

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|-------------------------|---|
| | <p>len existieren, sind Entscheidungen über mögliche Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen zu treffen. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 28.11.2007, Az. 12 LC 70/07 ist <i>„für den Umgebungsschutz von Baudenkmalen maßgeblich, dass die Wirkung des Schutzgutes auf den Betrachter nicht verfälscht oder gemindert“</i> wird. Dies trifft in der Regel nur dann zu, wenn es sich um ein denkmalgeschütztes Ensemble mit einer besonderen, überregionalen Bedeutung handelt und wenn keine Sichtbarrieren zwischen diesem Ensemble und dem geplanten Windpark liegen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung im Sinne der Denkmalschutzgesetzgebung läge danach dann vor, wenn der geplante Windpark „Ohrtermersch-Grafeld“ bewirken würde, <i>„dass man die überregional bedeutsame Anlage nur noch im Zusammenhang mit den bewegten Maschinenteilen der Windkraftanlagen erleben“</i> kann (OVG Lüneburg). Dabei gilt es zu beurteilen, ob <i>„die besondere künstlerische, geschichtliche oder städtebauliche Bedeutung“</i> des (jeweiligen) Baudenkmal durch den geplanten Windpark geschmälert wird.</p> <p>Das OVG Lüneburg führt hierzu in seiner Begründung zum o.g. Urteil aus: <i>„§ 8 Satz 1 NDSchG geht über das allgemeine Verunstaltungsverbot in § 53 NBauO hinaus. Eine Beeinträchtigung liegt somit nicht nur dann vor, wenn ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird. Vielmehr soll mit dieser Vorschrift auch gewährleistet werden, dass die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmal, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, nicht geschmälert wird. Das heißt andererseits nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmal völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung</i></p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|-------------------------|---|
| | <p><i>gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (Nds. OVG, Urt. v. 5.9.1985 - 6 A 54/83 - OVGE 39, 323 = BRS 44 Nr 124; Beschl. v. 14 3 2007 - 1 ME 226/06 -, B1U.R2007.1192 = ZfBR 2007. 476 Wiechert, a.a.O., § 8 Rn. 6).</i></p> <p><i>Bei welchen Abständen das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt wird, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.“</i></p> <p>§ 8 Satz 1 NDSchG schützt das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung (Nds. OVG, Beschl. v. 28.5.2002 - 1 LA 2929; Urt. v. 23.8.2012, 12 LB 170/11). Das Denkmal ist sowohl von innen, also aus der Perspektive vom Innern des Denkmals nach außen, mithin hinsichtlich der Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung, als auch aus der Außenperspektive, also von außen auf das Denkmal, mithin hinsichtlich der Wirkung des Baudenkmals und der Anlagen in seiner Umgebung, zu betrachten. Die hier vermeintlich betroffenen Einzelobjekte „Neue Gründe“ 4 und „Grüne Riede Weg 15“ haben keinen Bezug zur Umgebung, welcher für den dem Denkmal innewohnenden Wert von einigem Gewicht sein könnte.</p> <p>Die hier in Rede stehenden Baudenkmale haben aufgrund ihrer relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung auch keine besondere Fernwirkung und treten nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Das Erscheinungsbild der Umgebung ist bei den hier betroffenen Heuerhäusern nicht denkmalrelevant. Eine das Denkmal konstituierende Einbindung des Objekts in die Landschaft liegt nicht vor. Die geplanten Windenergieanlagen überlagern daher auch nicht die Erlebbarkeit des Denkmals aus der Außenperspektive.</p> <p>Das Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, das auch diese beiden</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>2. Besonderes Artenschutzrecht: Die Realisierbarkeit der planerischen Festsetzungen des B-Plans Nr. 29 stößt auch deshalb an unüberwindliche rechtliche Mindernisse, weil die Errichtung und der Betrieb der WEA an den vorgesehenen Standorten mit den Vorschriften des besonderen Arten-</p> | <p>Baudenkmale in den Blick genommen hat, belegt zusätzlich diese städtebaulich- / architektonische Beurteilung. Dort ist dokumentiert, dass beide Gebäude auf dem jeweiligen Grundstück stark eingegrünt sind und sich in beiden Fällen weitere Baumreihen und/oder Feldgehölzhecken in den Sichtachsen zwischen Gebäude und Windenergieanlagen befinden, so dass optische „Überlagerungseffekte“ im v.g. Sinne ausgeschlossen werden können. Weitere Einzelheiten hierzu sind dem Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Büro Dense und Lorenz, Osnabrück vom 08.06.2015 zu entnehmen (siehe zu IP 7 „Neue Gründe“ 4 die Seite 21 ff sowie zu IP 9 „Grüne Riede Weg“ 15 die Seite 25 ff).</p> <p>Bei der Beurteilung und Abwägung der Denkmalschutzbelange ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass seitens der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück keine Anregungen oder Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach den §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB vorgetragen worden sind. In der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 16.03.2016 heißt es: <i>„Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Windpark Ohrtermersch-Grafeld (Teilbereich Süd)“ der Gemeinde Bippen keine Bedenken. Der kürzeste Abstand einer geplanten Windkraftanlage zum Denkmal beträgt ca. 550 m. Betroffen ist das Baudenkmal Heuerhaus zu Voß, Grüne Riede Weg 15, und das Heuerhaus zu Hof Norde, Neue Gründe 4 in 49626 Bippen. Eine Beeinträchtigung des Denkmals durch die geplante WEA findet jedoch nicht statt.“</i></p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Die Einwander sind der Auffassung, dass der Realisierbarkeit der planerischen Festsetzungen des B-Plan die Vorschriften des besonderen Artenschutzes, insbesondere das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, entgegenstünden.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>schutzrechts (§§ 44 ff. BNatSchG) nicht zu vereinbaren ist.</p> <p>2.1 Den Planunterlagen ist unschwer zu entnehmen, dass im Falle des Mäusebussards und der Feldferche das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aktiviert wird. In Konsequenz dessen dürften die geplanten WEA allenfalls dann zugelassen werden, wenn zu ihren Gunsten eine sich auf § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5, S. 2 BNatSchG gründende artenschutzrechtliche Ausnahme in Anspruch genommen werden konnte. Das ist offensichtlich nicht der Fall. In seinem Urteil vom 26.01.2012 erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union eine mit § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG wörtlich übereinstimmende Vorschrift des polnischen Naturschutzrechts mit Art. 9 Abs. 1 Vogelschutz-RL für unvereinbar.⁶ Solange nicht im Rahmen eines neuerlichen Vorabentscheidungsverfahrens (Art. 267 AEUV) eine gegenläufige Feststellung getroffen wird, ist von der Unionsrechtswidrigkeit der nationalen Ausnahmeermächtigung auszugehen, die daher im Vollzug nicht angewendet werden darf. Zulasten des Mäusebussards und der Feldlerche darf daher von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht abgewichen werden.</p> | <p>Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahingehend zu verstehen, dass der Tötungsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06; Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07; Urt. v. 18.03.2009 - 9 A 39.07; Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10; ebenso Nds. OVG, B. v. 18.04.2011 - 12 ME 274/10; B. v. 25.07.2011 - 4 ME 175/11). Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: Es muss sich erstens um eine Tierart handeln, die aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von dessen Risiken betroffen ist. Zweitens muss sich die Tierart häufig - sei es zur Nahrungssuche oder beim Zug - im Gefährdungsbereich des Vorhabens aufhalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 - 9 A 12.10; Urt. v. 18.03.2009 - 9 A 39.07).</p> <p>Soweit die Einwendung meint, die Voraussetzungen zur Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5, S. 2 BauGB seien europarechtswidrig, wird auf eine Entscheidung des Bay. VGH (Urteil v. 19.02.2014 - 8 A 11.40040) verwiesen, wonach ungeachtet der Wortlautunterschiede zwischen europäischer Vogelschutz-Richtlinie einerseits und Bundesnaturschutzgesetz andererseits im Schrifttum dennoch eine weitgehende Parallelität der Ausnahmetatbestände im Gebiets- und im Artenschutz auch im Anwendungsbereich der Vogelschutz-Richtlinie angenom-</p> |

⁶ EuGH, Urt v. 26.01.2012, Rs. C-102/11, Kommission / Polen, NuR 2013, 718 Rn. 39 f.

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|-------------------------|--|
| | <p>men wird. Dies wird maßgeblich mit Blick darauf begründet, dass sich andernfalls innerhalb des Unionsrechts erhebliche Wertungswidersprüche zwischen dem allgemeinen Schutzregime der älteren Vogelschutz-Richtlinie einerseits und dem strengen Schutzregime der jüngeren Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie andererseits ergäben (vgl. etwa Berkemann/Halama, Handbuch zum Recht der Bau- und Umweltrichtlinien der EU, 2. Aufl. 2011, FFH-RL Rn. 253; Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 45 BNatSchG Rn. 24 m. w. N.; Fellenberg in Grabherr/Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, § 6 Rn. 295; de Witt in Hoppenberg/de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Stand Oktober 2013, Z III Rn. 64 m. w. N.; Dolde, NVwZ 2008, 121/125 m. w. N.; Lau, NuR 2013, 685/688; ausführlich in diesem Sinn auch Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Berlin/Heidelberg 2007, S. 78ff.). Diese Sichtweise im Schrifttum dürfte auch der Intention des deutschen Gesetzgebers entsprechen, weil die im Bundesnaturschutzgesetz getroffene Regelung ausweislich der Gesetzesbegründung ausdrücklich sowohl der Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL als auch des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a V-RL dient (vgl. BT-Drucks. 16/5100, S. 13).</p> <p>Zu den Tierarten im Einzelnen:</p> <p><u>Mäusebussard, Kiebitz und Feldlerche</u></p> <p>Der Mäusebussard kommt im gesamten Kreisgebiet von Osnabrück annähernd flächendeckend vor und weist stabile Populationsentwicklungen auf (Krüger T. , Ludwig, Pfützke, & Zang, 2014). Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere des Mäusebussards ermittelt: ein Revier aus 2014 liegt etwa 250 m nördlich der geplanten WEA 6 bzw. etwa 250 m östlich der WEA 5. Dieses Revier lag 2012 ebenfalls im selben Wäldchen. Ein weiteres Revier aus 2014 liegt etwa 450 m westlich der geplanten WEA 1 in einer Gehölzreihe.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|-------------------------|---|
| | <p>Die erforderlichen Rodungen von Gehölzen für die Anlage des Windparks betreffen keine erfassten Horststandorte. Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen können ausgeschlossen werden.</p> <p>Für den kollisionsgefährdeten Mäusebussard werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ausschließen sollen. U.a. sollen neue attraktive Jagdhabitats außerhalb des Gefahrenbereiches geschaffen bzw. als (Teil-) Lebensraum aufgewertet werden, um die Flugaktivität des Mäusebussards außerhalb des Kollisionsbereiches zu lenken. Ebenso soll zur Vermeidung von Kollisionen der Mastfußbereich unattraktiv gestaltet werden. Dies soll einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten entgegenwirken, indem das direkte Umfeld der WEA so gestaltet werden soll, dass Vogelarten nicht gezielt angelockt werden.</p> <p>Die erfassten Wiesenvögel Kiebitz und Feldlerche verlieren durch die geplante Errichtung und den Betrieb der WEA nachgewiesene Lebensräume. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG kann hierbei jedoch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Form von einer Extensivierung einer Ackerfläche ausgeschlossen werden. Eine potenzielle Schlaggefährdung, die möglicherweise zu einzelnen Kollisionen führen kann, erhöht nicht das Tötungsrisiko (z. B. in Bezug auf Prädationsverluste oder Brutverlusten durch landwirtschaftliche Nutzung) der lokalen Brutvögel in signifikanter Weise.</p> <p>Zur Vermeidung der Beeinträchtigung zweier Brutstandorte des Kiebitzes innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches werden Bauzeitenregelung umgesetzt. Ein möglicher Tötungstatbestand i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten) kann auch eine baubedingte Störung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen werden.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|--|
| <p>2.2 Ähnlich stellt sich die Situation auch im Falle des Kiebitzes dar, der nicht nur in erheblichem Umfang gestört wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), sondern - nicht anders als der Große Brachvogel - seines artspezifischen Flugverhaltens wegen zugleich einem deutlich erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), wenn die in Planung befindlichen WEA an den vorgesehenen Standorten errichtet und betrieben werden. Auf die noch nicht veröffentlichten Ergebnisse der Studie PROGRESS darf verwiesen werden.⁷</p> | <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird daher sowohl beim Mäusebus-sard als auch bei Kiebitz und Feldlerche ausgeschlossen.</p> <p>Für den Ausgleich beeinträchtigter Wiesenvogellebensräume wird ein 10 ha großer Extensivacker entwickelt.</p> <p>Vom Vorhabenträger wurden Korrekturen an der Maßnahmengestaltung vorgenommen. Das überarbeitete Konzept orientiert sich hierbei an den Vorgaben des Landkreises Osnabrück in ihrer Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen (Schreiber Umweltplanung, 2016). Um das Kollisionsrisiko der Art weiter zu minimieren werden Abschaltungen der entsprechenden WEA in den 400 risikoreichsten Stunden des Mäusebussards (entspricht etwa 500.000 kWh, Ertragsverlust etwa 2,44 %) vorgesehen.</p> <p>Der Abschlussbericht der PROGRESS-Studie wurde erst am 28.06.2016 veröffentlicht, also deutlich nach Veröffentlichung des Umweltberichtes bzw. des Artenschutzbeitrages. Zu diesem Zeitpunkt lagen lediglich Informationen mit Zitaten aus einigen Ergebnissen durch Zeitungsartikel vor. Der nun vorliegende Abschlussbericht gibt über die Kollisionsgefährdung auch keine genauen Aussagen. Im Rahmen der Studie wurde gezielt nach Kollisionsopfern gesucht. Hierbei zeichnet sich ab, dass die Art öfter mit WEA kollidiert als bisher angenommen. Zu hinterfragen ist hierbei jedoch, ob sich die Ergebnisse der Studie auf das geplante Vorhaben übertragen lassen.</p> <p>Die meisten im Rahmen von PROGRESS untersuchten Windparks weisen WEA mit einer Nabenhöhe von 60 – 90 m (>50 %) und einem Rotordurchmesser von 50 – 100 m auf. WEA mit einer Nabenhöhe von >120 m stellen eine Ausnahme dar. Somit reichen die Rotorblattspitzen in der Studie deutliche weiter an den Boden heran, als bei dem vorgesehenen Vorhaben (NH</p> |

⁷ <http://bioconsult-sh.de/site/assets/files/1528/1528.pdf>

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>Davon abgesehen erleidet die Art im Nahbereich der Anlagenstandorte einen Verlust ihrer Brutreviere. Die in den Planunterlagen zum Ausdruck kommende Vorstellung, die Aktivierung dieser Verbote ließe sich durch eine so genannte produktionsintegrierte Kompensation (A_{CEF1}) auf einer 10 ha umfassenden Fläche ausschließen, hält rechtlicher Nachprüfung am Maßstab des § 44 Abs. 5 BNatSchG schon deshalb nicht stand, weil die vorgesehenen Maßnahmen offensichtlich unwirksam sind. Eine 10 ha große Fläche mag für den Kiebitz geeignet sein, wenn die Fläche ausreichend vernässt wird (z.B. Abdichten der Dränagen, Aufstau von Gräben), Blänken angelegt werden und eine extensive Grünlandbewirtschaftung betrieben wird. Eine ackerbauliche Nutzung, bei der alle 2 Jahre Maisanbau erfolgen darf und die Aufbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm und Kunstdünger sowie von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nicht einmal ausgeschlossen ist, trägt nicht dazu bei, den Revierverlust zu kompensieren. Daran kann die vorgesehene „Biotopbastelei“ nichts ändern. Dementsprechend bedürfte es auch in Ansehung des Kiebitzes einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, die aus den genannten Gründen aber nicht erteilt werden darf.</p> <p>2.3 Das gilt im Übrigen auch für zahlreiche weitere Vogelarten, die sich im</p> | <p>= 139 m, Rotorradius = 122 m). In allen bislang veröffentlichten Studien wird eine Kollisionsgefährdung der Art ausgeschlossen. Gerade erst ganz aktuell auch in der Handlungsempfehlung mit dem Thema „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ (Schreiber Umweltplanung, 2016). Da-her wird weiterhin eine erhöhte Kollisionsgefährdung der Art ausgeschlossen.</p> <p>Die Bewirtschaftungsauflagen für die im Vorhaben vorgesehenen PIK-Maßnahmen wurden in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück sowie die Büro BIO-Consult (Osnabrück) erarbeitet. Ziel dieser Bewirtschaftung ist die Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Nutzung einer Fläche sowie den artenschutzrechtlichen Anforderungen. Daneben stellte der Flächendruck, der derzeit auf landwirtschaftlichen Flächen lastet, ebenso ein Kriterium dar. Oberste Priorität hat hierbei der Schutz des ersten Geleges. Daher das strikte Befahrungsverbot im sensiblen Zeitraum vom 15.03. bis zum 15.05. eines jeden Jahres. Der Einsatz von Gülle steht hierbei den artenschutzrechtlichen Erfordernissen nicht entgegen. Der Einsatz von Klärschlamm wurde entsprechend der Forderungen des Einwenders auf den Fläche untersagt.</p> <p>Um die Nahrungsverfügbarkeit zu gewährleisten und Rückzugsorte für die Arten zu schaffen, ist ebenso ein Anteil von 15 % der Gesamtfläche als Extensivgrünland vorzusehen.</p> <p>Nach Auffassung der Fachliteratur und –gutachter stellen extensiv bewirtschaftete Ackerflächen eine geeignete Maßnahme zum Schutz von Wiesenvögeln, wie hier Kiebitz, Brachvogel, Wachtel und Feldlerche dar (siehe hierzu: Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, 2012 - Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen; DBU, 2012 – Produktionsintegrierte Kompensation).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>Falle des Betriebs der geplanten WEA voraussichtlich einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sehen werden (z.B. Rotmilan, Rohr- und Kornweihe, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Bekassine, Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule) oder deren alljährlich genutzter Rastplatz bereits durch die Errichtung der Anlagen massiv geschädigt wird (z.B. Saat- und Blässgans, Sing- und Zwergschwan). Auf die Betroffenheit dieser sowie weiterer Arten wird noch gesondert einzugehen sein.</p> <p>2.4 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber schon darauf, dass der Lebensraumverlust der Feldlerche nicht durch „Lerchenfenster“ (A_{CEF}3) aufgefangen werden kann. Diese Maßnahme ist allenfalls dann wirksam, wenn diese Lücken im Getreide nicht mit PSM gespritzt und im Übrigen am Rand der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzfläche insektenreiche Blühstreifen in einer Breite von mindestens 10 m angelegt werden, um den Lerchen ein attraktives Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen entfalten „Lerchenfenster“ allenfalls auf solchen Flächen ihre positive Wirkung, die bereits von Lerchen besiedelt sind. Mit der Anlage solcher „Fenster“ auf irgendwelchen Getreidefeldern kann es sein Bewenden daher nicht haben.</p> <p>2.5 In Ansehung des besonderen Artenschutzrechts ist zudem darauf aufmerksam zu machen, dass das zum Schutz der Fledermäuse vorgesehene Gondelmonitoring nach Brinkmann et.al. keine Gewähr dafür bietet, dass Tiere dieser streng geschützten Arten keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt werden. Um den Eintritt der Verbotsfolge des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, müssen die Anlagen in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eine Stunde vor Sonnenuntergang abgeschaltet werden und dürfen erst eine Stunde nach Sonnenaufgang wieder in Betrieb genommen werden. Etwas anderes gilt allenfalls bei Dauerregen, niedrigen Temperaturen und Windgeschwindigkeiten von mehr als 7,5 m/s, die allerdings nicht in Nabenhöhe, sondern am Mast auf einer Höhe von 78</p> | <p>Neben den vorgesehenen Lerchenfenstern kann auch die Maßnahme PIK selbst den Verlust von Lebensräumen der Art kompensieren. Die Lerchenfenster sollen hauptsächlich eine Zweitbrut der Art ermöglichen. Der Einsatz von PSM wurde entsprechend der Forderungen des Einwenders auf den Grünlandbereichen untersagt.</p> <p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>Die im Untersuchungsgebiet am häufigsten registrierte Art ist die Zwergfledermaus (etwa 70 %), gefolgt von der Breitflügelfledermaus (etwa 8 %), Arten der Gattung Myotis/ Plecotus (etwa 14 %) und dem Großen Abendsegler (etwa 4 %). Rauhautfledermäuse traten mit einem Anteil von etwa 2 % auf. Ein Zugeschehen konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden (Planungsbüro Peter Stelzer, 2015).</p> <p>Zu erwähnen sei hierbei, dass im Rahmen der Kartierungen weder für die Rauhautfledermaus noch für die Abendsegler-Arten ein Zugeschehen erfasst werden konnte.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>m über Grund zu messen sind.</p> <p>2.6 Schließlich wird mit einiger Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass Amphibien und Reptilien nicht kartiert wurden. Gerade dann, wenn alte Wallhecken in Anspruch genommen und Waldränder gerodet werden, ist damit zu rechnen, dass Landlebensräume von Reptilien (z.B. Waldeidechse, Blindschleiche) oder Schwanzlurchen (z.B. Erdkröte, Grasfrosch, verschiedene Molcharten) zerstört werden. Dies umso mehr, als sich selbst im Plangebiet Gewässer befinden, die Amphibien geeigneten Lebensraum bieten können.</p> <p>V. Verfehlungen der Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB</p> <p>Der in Aufstellung befindliche B-Plan Nr. 29 ist mit § 1 Abs. 4 BauGB nicht vereinbar. Das Sondergebiet „Windenergieanlagen“ befindet sich außerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2004) des Landkreises Osnabrück dargestellten Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung. Die mit dem B-Plan Nr. 29 beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebietes läuft den im RROP 2004 festgelegten Zielen der Raumordnung daher zuwider.</p> <p>Der Umstand, dass im Zuge der Teilfortschreibung Energie des RROP 2004 (im Folgenden: RROP 2013) in diesem Bereich ein Vorranggebiet für die Windkraftnutzung (Nr. 07-2013 „Ohrtermersch“) dargestellt wurde, das bereits Eingang in die noch nicht rechtswirksame 45. Änderung des Flächen-</p> | <p>Aufgrund der Nutzung der kollisionsgefährdeten Arten Zwerg- und Breitflügelgelfledermaus sowie im geringeren Umfang von Rauhaufledermaus und Abendsegler ist ein erhöhtes Schlagrisiko für diese Arten nicht mit Sicherheit auszuschließen. Anhand der Häufigkeitsverteilung lässt sich eine vorrangige Betroffenheit von Zwerg- und Breitflügelgelfledermäusen herausstellen (zusammen etwa 78 %) (ebd.). Das NLT (2014) sieht dementsprechend eine Abschaltung wie beantragt vor. Ein Monitoring auf der geforderten Höhe von 78 m über Grund ist möglich.</p> <p>Durch eine detailliertere Betrachtung der Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet lassen sich maßgebliche Vorkommen dieser Arten auf der Vorhabenfläche ausschließen. Eine Kartierung war nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde Bippen ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die derzeit wirksamen Ziele der Raumordnung gebunden. Dies sind unter anderem die als Ziel der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Teilfortschreibung Energie 2013 (RROP 2013), festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Wirkung von Eignungsgebieten (D 3.5 Energie, Ziffer 02). Bis zur gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des RROP 2013 ist die Gemeinde nach der Rechtsprechung des BVerwG (B. v. 7.2.2005 - 4 BN 1.05) an dieses Ziel der Raumordnung gebunden.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>nutzungsplans gefunden hat, ändert daran nichts, weil das RROP 2013 gleich in mehrfacher Hinsicht rechtlicher Beanstandung unterliegt. Abgesehen davon, dass mit der Teilfortschreibung in zahlreichen Fällen Überschwemmungsgebiete von Fließgewässern unter Verletzung des in Nr. 3.2.4 Abs. 11 LROP 2012 geregelten Ziels der Raumordnung überplant wurden,⁸ leidet das RROP 2013 vor allem daran, dass FFH-Gebiete ohne die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung überplant wurden, Potenzialflächen zum Teil „auf Zuruf“ von Bürgern und Gemeinden ausgeschlossen wurden und eine sach- und abwägungsgerechte Auswahl der unter fehlerhafter Anwendung der Auswahlkriterien ermittelten Potenzialflächen nicht erfolgte.</p> <p>Die besagten Mängel der Abwägung wurden unter strikter Wahrung der dafür vorgesehenen Frist mit Schriftsatz vom 21.08.2014 gegenüber dem Landkreis Osnabrück geltend gemacht. Derzeit ist beim Verwaltungsgericht Osnabrück unter dem Az. 3 A 99/13 ein Streitverfahren anhängig, in dessen Verlauf voraussichtlich eine inzidente Überprüfung des RROP 2013 erfolgen wird.</p> <p>V. Verfehlung der Anforderungen des § 8 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sollte der B-Plan Nr. 29 aufgestellt werden, unterliegt er auch aus Gründen des § 8 Abs. 2 BauGB rechtlicher Beanstandung. Nach dieser Bestimmung sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das setzt allerdings voraus, dass der Flächennutzungsplan in wirksamer Weise aufgestellt wurde.⁹ Die 45. FNP-Änderung stellt eine Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung außerhalb der im RROP 2004 ausgewiesenen Konzentrationszonen dar und ist schon aus diesem Grunde mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. Da die Darstellung eines mit § 1 Abs. 4</p> | <p>Da der Bebauungsplan aus dem an den RROP 2013 angepassten Flächennutzungsplan gemäß der 45. Änderung entwickelt wurde, ist auch das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nicht verletzt. Gegenteiliges lässt sich auch nicht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entnehmen (BVerwG, Urt. v. 30.1.2003, 4 CN 14.01 und B. v. 8.3.2006, 4 B 75/05).</p> |

⁸ OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.03.2014, 1 MN 7/14, ZfBR 2014, 483/484.

⁹ Vgl. nur Schrödter, in: ders. (Hrsg.), BauGB, Kommentar, 8. Aufl. 2015, § 8 Rn. 19.

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>BauGB nicht zu vereinbarenden Flächennutzungsplans nicht als Grundlage für einen Bebauungsplan fungieren kann,¹⁰ hat der Mangel der 45. FNP-Änderung zur Folge, dass auch der B-Plan Nr. 29 „infiziert“ wird. Davon abgesehen ist zu beanstanden, dass der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 29 über die Grenzen der in der 45. FNP-Änderung vorgesehenen Sonderbaufläche hinausreicht.</p> <p>VII. Belange des Umweltschutzes</p> <p><i>1. Schallbelastung</i></p> <p>1.1 Die den Antragsunterlagen beigefügte Schallimmissionsprognose (IPW 2015) lässt bereits erkennen, dass es an verschiedenen Immissionsorten (IO) zu einer betriebsbedingten Schallbelastung kommt, die den einschlägigen Richtwert der TA Lärm nur gerade einhalten. Tatsächlich ist an den IO 01, 03, 05, 07, 08, 09, 10, 13 und 14 allerdings von einer Überschreitung des Richtwerts auszugehen, weil bei Anlagen, die - wie die hier in Rede stehenden WEA - nicht dreifach vermessen worden sind, schon allein der üblichen Serienstreuung wegen ein Zuschlag von bis zu 2,5 dB(A) für den oberen Vertrauensbereich in Ansatz gebracht werden muss. Mit einem schallreduzierten Betrieb der im Gutachten IPW 2015 (S. 3) bezeichneten Art kann es sein Bewenden daher nicht haben.</p> <p>1.2 Erschwerend kommt hinzu, dass in dem Schallgutachten nicht sämtliche Quellen berücksichtigt werden, die an den maßgeblichen Immissionsorten zur Vorbelastung beitragen. Dies betrifft namentlich verschiedene Tierhaltungsanlagen (z.B. Mastställe in Ohrte und Grafeld), Autowerkstätten (z.B. Hülsedamm 1), metallverarbeitende Betriebe (z.B. Bippen) sowie Biogasanlagen (z.B. Wettrup). Es liegt auf der Hand, dass eine Ausbreitungsberechnung den Anforderungen der TA Lärm nicht genügt, die nicht sämtlich Anlagen berücksichtigt, die vom Anwendungsbereich dieser Technischen Anlei-</p> | <p>Ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB liegt auch nicht in der geringfügigen Überschreitung der Sonderbauflächen aus der 45. FNP-Änderung. Der Maßstab des Flächennutzungsplans (1:15000) ist insoweit nicht parzellenscharf.</p> <p>Die Schallimmissionsprognose wurde überarbeitet, da am 25.02.2016 der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen in Kraft getreten ist. Da der Anlagentyp noch nicht dreifach vermessen ist, ist gem. Nr. 3.4.1.4 dieses Erlasses dabei ein Zuschlag von 2 dB(A) auf den Immissionswert zu berücksichtigen.</p> <p>Mit der Überarbeitung der Schalltechnischen Beurteilung wurden sämtliche umliegenden Vorbelastungen hinsichtlich ihrer Relevanz untersucht. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass Vorbelastungen im Rahmen dieser Schalltechnischen Beurteilung nicht zu berücksichtigen sind, da alle Vorbelastungen (also auch die genannten Vorbelastungen) jeweils nicht im Einflussbereich der Immissionsorte liegen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen zu untersuchen waren.</p> |

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 30.03.2003, 4 CN 14.03, BRS 66 Nr. 9: in dieser Hinsicht auch Beschl. v. 08.03.2006, 4 B 75/05, NVwZ 2006, 932 Rn 12.

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>tung umfasst sind.</p> <p>1.3 Die Schalltechnische Beurteilung liefert auch deshalb keine realitätsnahen Ergebnisse, weil sie das alternative Verfahren der DIN ISO 9613-2 zur Berechnung der Bodendämpfung nutzt. In Rahmen einer vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) beauftragten messtechnischen Untersuchung hat sich nun herausgestellt, dass die Anwendung des „alternativen Verfahrens“ zu einer deutlichen Überschätzung der Bodendämpfung führt.¹¹ Während diese Berechnungsvariante im Nahbereich noch zu funktionieren scheint, weichen die Mess- und Rechenergebnisse bei zunehmender Entfernung weit auseinander. Das lässt befürchten, dass schon die ausgewählten Immissionsorte nicht repräsentativ sind und namentlich auch an weiter entfernt liegenden Wohnhäusern Schallbelastungen auftreten, die den nächtlichen Richtwert von 45 dB(A) überschreiten. Das betrifft namentlich die Wohnhäuser an der Brockhauser Straße 3 und 5 und das Wohnhaus am Hülsedamm 20, deren Schallbelastung bislang nicht einmal ermittelt wurde.</p> <p>1.4 Schließlich werden die Auswirkungen der auf den Betrieb der Windkraftanlagen rückführbaren Infraschallbelastung der Wohnbevölkerung im Umweltbericht (S. 30 ff.) verharmlost. Der Umstand, dass die durch Windkraftanlagen erzeugten Luftschwingungen (Druckschwankungen) mit sehr tiefen Frequenzen für den Menschen nicht hörbar sind, bedeutet keineswegs, dass solche Ereignisse gesundheitlich unbedenklich wären. Verschiedene Studien belegen, dass sogar starke Gesundheitsschäden zu er-</p> | <p>Die Maßgeblichkeit des in Anhang A.2.3.4 der TA Lärm vorgesehenen Verfahrens der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen unter Anwendung der DIN ISO 9613-2 für Gebäude folgt aus der Verbindlichkeit der TA Lärm als normkonkretisierender Verwaltungsvorschrift (vgl. BVerwG, U. v. 29.11.2012 - 4 C 8.11). Eine Abweichung von der TA Lärm ist nicht gerechtfertigt, solange die Regelungen der TA Lärm Verbindlichkeit besitzen, nicht geändert worden und nicht durch gesicherte Erkenntnisfortschritte überholt sind (vgl. BayVG, B. v. 21.12.2010 - 22 ZB 09.1682). Die Untersuchungen des LANUV stellen noch keinen gesicherten Erkenntnisfortschritt dar.</p> <p>Damit wurden die Immissionsorte repräsentativ ausgewählt. Das Objekt Hülsedamm 20 wurde auch deshalb nicht untersucht, da mit dem Objekt 13 Grüne-Riede-Weg 15 ein Objekt betrachtet wurde, das deutlich näher an den neuen Windenergieanlagen liegt und für das nachgewiesen wurde, dass die Immissionsrichtwerte dort eingehalten werden.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie dem ebenso verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Vorhabenträgers an der Zulassung des Vorhabens, sind mitunter die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit gegenüberzustellen. Dabei muss bei der Gewichtung der zu betroffenen Belange berücksichtigt werden, dass keine hinreichend wissen-</p> |

¹¹ Uppenkamp und Partner, Schalltechnischer Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit Ausbreitungsrechnungen nach DIN ISO 9613-2, Bericht Nr. 14 1446 11-2 vom 11.11.2014, S. 7.

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|--|
| <p>warten sind, da die Bewohner der im Umfeld von WEA bzw. Windparks befindlichen Wohnhäuser dem Infraschall permanent ausgesetzt sind.¹² Zu den Auswirkungen des Infraschalls gehören u.a. Schlafstörungen einschließlich hierdurch bedingter Herz-Kreislauf-Erkrankungen, permanente Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Migräne, Übelkeit, Beeinträchtigung der Herzfrequenz, Reizbarkeit, Gedächtnisprobleme und Angstzustände. Diese Befürchtungen werden durch einen Artikel in der Zeitschrift „Die Welt“ nachdrücklich bestärkt, der nicht nur darüber belehrt, dass in Dänemark zwischenzeitlich Pläne für neue WEA „auf Eis“ gelegt wurden, bis staatliche Untersuchungen über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen sind, sondern zugleich darauf aufmerksam macht, dass auch das Umweltbundesamt (UBA) die auf eine gesundheitliche Gefährdung hindeutenden Indizien ernst nimmt und dringenden Forschungsbedarf sieht.¹³ Wie ernst das UBA die Problematik nimmt, ist auch daraus ersichtlich, dass bereits eine Machbarkeitsstudie zu den Wirkungen des Infraschalls erstellt wurde.¹⁴ Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass derzeit eine Verfassungsbeschwerde sowie eine Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorbereitet wird, in deren Rahmen geklärt werden soll, ob die Zulassung von WEA in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohngebäuden mit der grundrechtlichen Gewährleistung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit vereinbar ist.¹⁵</p> <p>2. Schattenschlag Die Schattenwurfprognose (CUBE 2015, S. 2 f.) lässt keinen Zweifel daran,</p> | <p>schaftlich begründeten Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen vorliegen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen auf den Menschen durch Infraschall bei Windenergieanlagen bei Einhaltung der Genehmigungserfordernisse nicht zu erwarten.</p> <p>Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte wird in der Abwägung berück-</p> |

¹² Vgl. nur Dr. A. Salt, Kann Infraschall das menschliche Innenohr beeinflussen, 2012, Dr. M. Nelting, Windkraft „strahlt“ auch - über die gesundheitliche Gefahr von Infraschall, August 2011; Ärzteforum Emissionsschutz, Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen, im Internet abrufbar unter der Adresse <http://www.windkraft-abstand.de/infraschall/>

¹³ Wetzel, Dänische Debatte: Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank?, Die Welt vom 02.03.2015, im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Macht-der-Infraschall-von-Windkraftanlagen-krank.html>.

¹⁴ Krahé/Schreckenberger/Ebner/Eulitz/Möhler, Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen, UBA-Texte 40/2014; vgl. auch http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/420/dokumente/geraeuschbelastung_durch_tiefrequenten_schall.pdf.

¹⁵ Vgl. hierzu https://ndr.de/nachrichten/Verfassungsbeschwerde-Macht-Windkraft-krank.infraschall_102.html

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>dass es an zahlreichen Rezeptoren zu einer Überschreitung des Richtwertes (30 h/a und 30 min/d) kommt. Um unzumutbaren Belastungen der Wohnbevölkerung zu begegnen, ist Sorge dafür zu tragen, dass die für eine Überschreitung des Richtwertes verantwortlichen WEA mit einem Abschaltmodul ausgestattet werden. Eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag wird angeregt.</p> <p><i>3. Optisch bedrängende Wirkung</i></p> <p>Nach den Angaben des Gutachtens zur optisch bedrängenden Wirkung (Dense & Lorenz 2015, S. 4 Tab. 2) befinden sich insgesamt 12 Wohngebäude (einschließlich Außenwohnbereiche) in einem Abstand von weniger als 600 m zu einer oder mehreren WEA. Da die Distanz weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlagen beträgt, bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles, ob die 200 m hohen Anlagen mit ihren weit ausgreifenden Rotoren eine optische Wirkung entfalten, die als bedrängend bzw. bedrückend empfunden wird.¹⁶ Dazu fällt den beauftragten Gutachtern nur wenig ein, zumal im Regelfall nur auf die angebliche Sichtverschattung durch Gehölze verwiesen wird. Insoweit ist zunächst daran zu erinnern, dass Laubgehölze im Winter ihre Blätter abwerfen und daher den Blick auf die Anlagen nicht verdecken können. Davon abgesehen können Bäume, die allenfalls eine Höhe von 25-30 m erreichen, schwerlich die Sicht auf WEA verstellen, deren weit ausladende Rotoren bis auf eine Höhe von 200 m reichen.</p> <p>Gänzlich außer Acht gelassen wird bei allen betrachteten Wohnhäusern, dass der Blick von dort aus zumeist nicht nur auf eine Einzelanlage fällt, sondern der gesamte Windpark von den Wohnhäusern aus sichtbar ist. Mögen einzelne Anlagen auch in größerem Abstand zum jeweiligen Wohnhaus stehen, wird die optisch dominante Wirkung der Einzelanlage durch</p> | <p>sichtigt. Die Einhaltung der Richtwerte muss durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Im Durchführungsvertrag werden entsprechende Regelungen getroffen.</p> <p>Die Einwender sind der Auffassung, dass keine intensive Einzelfallprüfung der 12 Wohngebäude innerhalb des 600 m-Radius der beantragten Windenergieanlagen stattgefunden habe. Dies trifft nicht zu. Im Rahmen der in den Planunterlagen enthaltenen Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich wurde die Situation vor Ort erfasst und durch Sichtanalysen bewertet. Eine von den Windenergieanlagen ausgehende optisch bedrängende Wirkung konnte nicht festgestellt werden.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (B. v. 8.7.2014 - 8 B 1230/13) erfordert die Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung lässt sich dabei nach der Rechtsprechung anhand folgender Anhaltswerte grob prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage - wie hier - das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles. Im Rahmen der Einzelfallwürdigung sind insbesondere die Kriterien Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, (Außenbereichs) Lage des Grundstücks, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster im Verhältnis zur Anlage sowie Bestehen von Ausweichmöglichkeit von Bedeutung. Ferner ist zu berücksichtigen, ob auf dem Grundstück eine hin-</p> |

¹⁶ Vgl. hierzu OVG Münster, Beschl. v. 08.07.2014, 8 B 1230/13, juris Rn. 10 f. m.w.N.

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|--|
| <p>die in etwas größerer Entfernung stehenden weiteren WEA doch in maßgeblicher Weise verstärkt. Besonders stark betroffen sind die Bewohner des IP 04, denen sich beim Blick in südwestliche Richtung die „Draufsicht“ auf eine Wand der sich in Hauptwindrichtung drehenden Rotoren bietet (siehe Dense & Lorenz, Karte 1- Übersichtskarte prüfrelevante Wohngebäude). Ganz ähnlich stellt sich die Sachlage für die Bewohner des IP 08 dar, wenn von diesem Wohnhaus der Blick in nordwestliche Richtung gerichtet wird.</p> <p>Im Ergebnis kann eine bedrängende Wirkung mit den doch reichlich dürftigen Erwägungen der Fachgutachter bei keinem der betrachteten Wohnhäuser ernstlich in Abrede gestellt werden.</p> <p>4. Belange des Artenschutzes Zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten wurde eingangs bereits Stellung bezogen. Es besteht allerdings Anlass, darauf aufmerksam zu machen, dass die Auswirkungen auf Tiere unabhängig davon im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind, ob ihnen - gemessen am Maßstab des § 44 Abs. 1 BNatSchG – eine artenschutzrechtliche Relevanz zukommt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB). Die insoweit maß-</p> | <p>reichende Abschirmung zur Windenergieanlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Zu Gunsten des Vorhabenträgers kann dabei berücksichtigt werden, dass sich der Abstand zwischen Anlagen und Wohnhäuser eher dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlagen nähert. Dies ist hier der Fall.</p> <p>Um von einer optisch bedrängenden Wirkung zu sprechen, reicht es für sich gesehen nicht aus, dass die Windenergieanlage von den betroffenen Wohngebäuden aus überhaupt wahrnehmbar ist. Das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht. Die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage entfällt daher nicht erst dann, wenn die Sicht auf die Windenergieanlage durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen völlig gehindert wird. Ausreichend ist vielmehr, dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windenergieanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt. Daher können auch Laubgehölze ohne Blätter im Winter grundsätzlich eine abschirmende Wirkung haben. Unabhängig hiervon sind in dem Gutachten auch weitere Kriterien als die behauptete Sichtverschattung durch Gehölze berücksichtigt worden, wie bspw. Wirtschaftsgebäude, Straßen und Lage der Außenwohnbereiche. Auf die Ausführung im Gutachten wird entsprechend verwiesen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>geblichen und im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigenden Integritätsinteressen des Naturschutzes kommen in den ausgelegten Unterlagen nicht in hinreichender Weise zum Ausdruck. Namentlich ist auf folgende Aspekte aufmerksam zu machen:</p> <p>4.1 Entgegen der Annahme der Fachgutachter verfügt das Plangebiet über eine besondere Bedeutung für Kraniche, nordische Schwäne und Gänse. Die gegenläufige Einschätzung der Fachgutachter beruht auf einer fehlerhaften Anwendung des in Niedersachsen maßgeblichen Bewertungsverfahrens, führen Krüger et al. (2013) doch sogar ausdrücklich aus, dass es fachlich unzulässig ist, nur Pufferradien um Vorhaben in den Blick zu nehmen. Stattdessen sind die für Rastvögel relevanten Räume in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Maßgeblich ist daher das Hahnenmoorgebiet unter Einschluss der Plangebietsfläche, dem für den Zwergschwan und die Saatgans eine internationale Bedeutung zukommt.</p> <p>Nach der den Unterlagen beigefügten Karte 2 „Rast- und Gastvögel im Untersuchungsgebiet“ konnten bis zu 9.000 Saatgänse im maßgeblichen Raum registriert werden. Am 25.11.2015 hielten sich 202 Zwergschwäne südwestlich des Plangebietes auf, die erst nach Eintritt der Dunkelheit zu ihren Schlafplätzen im Hahnenmoor aufbrachen und dabei das Plangebiet durchflogen (Mitt. V. Blüml). Da WEA bei Dunkelheit, aber auch bei Nebel oder Schlechtwetterlagen von den Vögel nicht oder zu spät wahrgenommen werden, würde deren Errichtung im Plangebiet sogar ein hohes Risiko der Tötung einzelner Individuen in sich bergen, wenn die Zwergschwäne und Gänse von den Nahrungsflächen zu ihren Schlafplätzen im Hahnenmoor fliegen.</p> <p>Im Übrigen ist davon auszugehen, dass nordische Gänse und Schwäne, die deutliche Abstände von Windparks halten, den Planungsraum - anders als bisher – nicht mehr zur Rast und Nahrungssuche nutzen können, wenn dort WEA errichtet und betrieben werden. Der Wegfall der Nahrungsräume kann</p> | <p>Die Wertigkeit des Plangebietes für Kraniche, nordische Schwäne und Gänse wurde im Fachgutachten nicht anders dargestellt. Hierfür wurden unter Berücksichtigung der Methodik von Krüger et al. (2013) auch Informationen aus vorangegangenen Jahren herangezogen (Ornithologische Sammelberichte für das Emsland, Stadt und Landkreis Osnabrück sowie das Dümmer-Gebiet für die Jahre 2008-2010 (Blüml, et al., 2012).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein erhöhtes Risiko wird in der Literatur für diese Arten nicht dargestellt und konnte nicht ermittelt werden. Auch die Handlungsempfehlung für den Landkreis Osnabrück greift diese Arten nicht auf. Vorsorglich werden jedoch im Rahmen von projektbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Abschaltzeiten während der Dämmerung bereitgestellt, falls die Genehmigungsbehörde dies für erforderlich halten sollte.</p> <p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Um die Nahrungsverfügbarkeit im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus zu verbessern, werden 3 weitere Flächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 30,5 ha als Nahrungsflächen zur Verfügung gestellt. Diese werden über die Wintermo-</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>nachteilige Auswirkungen auf die Fitness der Tiere haben und sogar zu einer erhöhten Wintermortalität führen.¹⁷ Wirksame Maßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet waren, den Verlust des wichtigen Nahrungsraums zu kompensieren, sieht der Planentwurf nicht vor. Die Maßnahme A_{CEF}1 trägt nicht einmal ansatzweise zum Ausgleich des großräumigen Verlustes bei. Die Geltungsbereiche des B-Plans Nr. 29 sowie des B-Plans Nr. 7 der Gemeinde Berge umfassen bereits rund 42 ha; eine für nordische Gänse und Schwäne relevante Störzone von rund 500 m kommt noch hinzu. Es liegt daher auf der Hand, dass die Maßnahmenfläche A_{CEF}1 viel zu klein ist, um für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Gestaltung der Maßnahmenfläche an den Ansprüchen der betroffenen Wiesenvogelarten und gerade nicht an den Anforderungen orientieren soll, die nordische Schwäne und Gänse an für sie geeignete Rast- und Nahrungsräume stellen.</p> <p>Der Hinweis der Gutachter, die Maßnahme E1 (drei Kleingewässer) trügen zur Aufwertung des Hahnenmoores bei, kann nicht ernst gemeint sein, belehrt aber jedenfalls darüber, dass die Maßnahmenfläche ACEF1 auch aus deren Sicht als unzureichend betrachtet wird, weil sie sich den Hinweis auf die Maßnahme E1 andernfalls hätten sparen können.</p> <p>4.2 Dem Plangebiet kommt für Brutvögel eine landesweite Bedeutung zu.¹⁸ Die Beurteilung des Raumes verdankt sich dem Brutvorkommen der Wachteln, des Kiebitzes, des Großen Brachvogels, der Feldlerche und des Gartenrotschwanzes. Durch die Errichtung von WEA wird dieser Raum grundlegend entwertet. Da gerade die genannten Offenlandarten im Rückgang begriffen sind, ist es aus hiesiger Sicht nicht zu rechtfertigen, wenn auch noch deren verbliebene Bruthabitate um der Verwirklichung weniger WEA willen, die einen allenfalls marginalen Beitrag zur Energiewende erbringen,</p> | <p>nate so bewirtschaftet, dass die jeweiligen Bedürfnisse der betroffenen Rastvögel erfüllt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt in einem für Brutvögel wertvollem Lebensraum von regionaler Bedeutung (siehe Umweltbericht S.44), ohne dass hiermit ein konkreter Schutzstatus verbunden ist. Dennoch wird mit oben genannter Maßnahme diesem Lebensraum Rechnung getragen.</p> |

¹⁷ OVG Münster, Urt. v. 03.08.2010, 8 A 4062/04, juris Rn. 148 ff.

¹⁸ BIOCONSULT, Avifaunistische Untersuchung zur Teilfortschreibung des RROP, Landkreis Osnabrück, September 2012, S. 49.

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|--|
| <p>beeinträchtigt werden.</p> <p>4.3 Von Belang ist zudem, dass die Flächen des Plangebietes regelmäßig von Greifvögeln zur Nahrungssuche aufgesucht werden und sich daher als bedeutsames Jagdgebiet erweisen.</p> <p>a. Das gilt zunächst für den Mäusebussard, der im Falle der Errichtung und des Betriebs der geplanten WEA einem besonders hohen Tötungsrisiko ausgesetzt ist, das durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht in relevanter Weise abgesenkt werden kann. Die Gestaltung der Mastfußbereiche (V_{ART4}) ist unwirksam; die Mastfußbrache ist für Kleinsauger attraktiv und der geschotterte Bereich bietet Greifvögeln günstige Möglichkeiten, Mäuse zu erbeuten. Die Maßnahme V_{ART5} umfasst eine Fläche von 1,58 ha, die selbst bei optimaler Gestaltung nicht einmal annäherungsweise genügt, um Mäusebussarde und andere Greifvögel davon abzuhalten, den Gefahrenbereich im Umfeld der Anlagen zur Jagd und Nahrungssuche zu nutzen. In der Fachwissenschaft wird als Ablenkfläche für ein Brutpaar des Rotmilans der Luzerneanbau auf einer rund 70 ha großen Fläche empfohlen; selbst wenn der Flächenbedarf für einen Mäusebussard geringer ausfallen sollte, kann es mit 1,58 ha sein Bewenden jedenfalls nicht haben.</p> <p>b. Der Turmfalke ist gleichfalls mit großer Regelmäßigkeit anzutreffen, weil die Art mit einem Brutpaar im Umfeld des Plangebietes alljährlich zur Brut schreitet. Nicht anders als der Mäusebussard gehört auch diese Art zu den häufigen Opfern der Windkraftnutzung. In der Zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg werden europaweit bereits 430 Kollisionsoffer verzeichnet.¹⁹ Die im Artenschutzbeitrag (S. 25) zum Ausdruck kommende Vorstellung, vermöge derer die im Plangebiet auftretenden Turmfalken im Falle der Errichtung der WEA allein deshalb keinem</p> | <p>Aufgrund der Einwendungen wurden vom Vorhabenträger Korrekturen an der Maßnahmengestaltung vorgenommen. Das überarbeitete Konzept orientiert sich hierbei an den Vorgaben des Landkreises Osnabrück in ihrer Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen (Schreiber Umweltplanung, 2016). Demnach wird statt Intensivgrünland nun Extensivgrünland vorgesehen. Darüber hinaus wurde die Flächengröße auf 3,2 ha erhöht. Diese Maßnahme soll die Nahrungsverfügbarkeit im Untersuchungsgebiet erhöhen. Um das Kollisionsrisiko der Art weiter zu minimieren werden Abschaltungen der entsprechenden WEA in den 400 risikoreichsten Stunden des Mäusebussards (entspricht etwa 500.000 kWh, Ertragsverlust etwa 2,44 %) vorgesehen.</p> <p>Für den Turmfalken wird vom NLT (2014) und von Schreiber Umweltplanung (2016) ein Mindestabstand von 500 m zum Niststandort gefordert. Dieser Mindestabstand schließt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aus. Schreiber Umweltplanung (2016) sieht zudem ein Prüfbereich von 1000 m vor. In zwei Kartierungsjahren (2012 und 2014) konnte die Art im Umfeld von 1.000 m nicht als Brutvogel nachgewiesen werden. Eine erhöhte Schlaggefährdung der Art wird daher nach wie vor ausgeschlossen.</p> |

¹⁹ Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse, Zentrale Fundkartei, Stand: 26.12 2015, abrufbar unter <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1,c.312579.de>.

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>deutlich spürbar erhöhten Kollisionsrisiko unterlägen, weil sich ihre Brutplätze außerhalb desselben befinden, ist vor diesem Hintergrund nicht mehr nachvollziehbar.</p> <p>c. Während der Brutzeit werden im Plangebiet regelmäßig Rotmilane, Rohrweihen und auch Wespenbussarde beobachtet. Wo sich deren Brutplätze genau befinden, ist nicht bekannt, indessen ist auch bei diesen Arten ein hohes Kollisionsrisiko zu gewärtigen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Mahd des Grünlandes erfolgt oder die im Plangebiet befindlichen Äcker bewirtschaftet werden. Derlei Aktivitäten ziehen die genannten Greifvögel magisch an. Um die Betroffenheit dieser Greifvogelarten zutreffend beurteilen zu können, muss in Ansehung der Gegebenheiten des vorliegenden Planungsfalles eine Horstsuche im Umkreis von mindestens 1.500 m um den Windpark erfolgen (LAG VSW 2015) und eine methodisch korrekte Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden. Da bislang nicht einmal eine den Anforderungen des Leitfadens des Niedersächsischen Umweltministeriums²⁰ genügende Untersuchung durchgeführt wurde, sind entsprechende Erhebungen im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens nachzuholen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auswertung vorliegender Literatur im Vorfeld der Kartierungen bzw. während der Kartierungen konnten keine Hinweise gefunden werden, dass Bruten von Rotmilanen und Rohrweihen im Plangebiet vorlagen. Eine Raumnutzungsanalyse gem. den Anforderungen des Windenergieerlasses Niedersachsen (2016) setzt jedoch voraus, dass der Brutplatz der zu untersuchenden Art bekannt sind. Im Rahmen der Kartierungen konnte jedoch keine überdurchschnittliche Nutzung der beiden genannten Arten im Plangebiet festgestellt werden.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet für die Kartierungen der Avifauna umfasst den B-Planbereich sowie einen Radius von 500 m um dieses Gebiet für die Erfassung der Brutvögel und einen Radius von 1.000 m für die Erfassung der Greifvögel und anderer planungsrelevanter Großvögel sowie der Fledermäuse. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden insgesamt 86 Brut- und 44 Rastvogelarten kartiert. Von diesen nutzen 60 Arten das Gebiet nachweislich als Brutgebiet (Brutverdacht und Brutnachweis).</p> <p>Bei der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Vogelarten im Artenschutzbeitrag (Kapitel 4.1.2) wurden die empfohlenen Mindestabstände des NLT (2014) und der LAG VSW (2015) um bekannte Vorkommen berücksichtigt. Eine Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet erfassten Arten aus der Gruppe der Nahrungsgäste wie Dohle, Fichtenkreuzschnabel, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Stockente, Turmfalke, Waldlaubsänger und Wespenbussard lässt sich nach dem Artenschutzbeitrag ausschließen. Unter dieser Gruppe sind Arten zusammengefasst, die zwar als Nahrungsgäste auftreten, deren Niststan-</p> |

²⁰ Nds. MBI. Nr. 7/2016, S. 212ff.

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|--|
| <p>d. Bei der Waldohreule befinden sich die beiden festgestellten Brutreviere in einem Abstand von weniger als 500 m zu den Standorten der WEA. Die Unterschreitung des im NLT-Papier empfohlenen Schutzabstandes indiziert bereits eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, die sich mit den Erwägungen des Artenschutzbeitrags nicht ernstlich in Frage stellen lässt.</p> <p>4.4 Die Durchsicht des Artenschutzbeitrags lässt erkennen, dass auch andere Vogelarten im Plangebiet vorkommen, die in hohem Maße schlaggefährdet sind. Das betrifft vor allem den Mauersegler sowie die Mehl- und Rauchschnalbe, die auch im Wirkraum der Rotoren auf Insektenjagd gehen und dabei häufig mit den Rotoren kollidieren. Besonders betroffen ist davon die ohnehin im Rückgang begriffene Mehlschnalbe, die in der Zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg bereits mit 152 Kollisionsopfern verzeichnet ist.²¹ Soweit ersichtlich enthält der Durchführungsvertrag keine Maßnahmen zur Minimierung des Tötungsrisikos (z.B. Abschaltung).</p> <p>4.5 Die Wachtel, die im Plangebiet mit einer beachtlichen Zahl von Brutpaaren nachgewiesen wurde, wird im Falle der Realisierung der Planung in erheblichem Maße beeinträchtigt. Wachteln sind störungsempfindlich. Nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Erkenntnisstand sind Revierverluste zu</p> | <p>dorte jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen. Der Prüfbereich nach NLT und LAG VSW beschreibt Radien um die jeweiligen Brutvorkommen, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art oder Artengruppe vorhanden sind, nicht umgekehrt wie durch die Einwender verlangt. Diese Radien sollen einschließlich der Flugwege dorthin von WEA freigehalten werden.</p> <p>Eine Kollisionsgefährdung der genannten Art ist weiterhin zu hinterfragen. Lediglich das NLT (2014) greift diese Art als „Weitere kollisionsgefährdete Art“ auf. In anderen Fachkonventionen zum Thema Kollisionsgefährdung an WEA fehlt die Art. Auch die aktuellen Veröffentlichungen, die des Landkreises Osnabrück (Schreiber Umweltplanung, 2016) und auch der Windenergieerlass Niedersachsen(2016) greifen diese Art nicht auf. Dennoch werden die Hinweise zur Kenntnis genommen und vorsorglich und hilfsweise die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme geprüft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Arten werden in Fachkonventionen zum Thema Kollisionsgefährdung an WEA nicht genannt. Dennoch werden in Bezug auf die Einwendungen Abschaltzeiten für Vogelarten vorgesehen.</p> <p>Die genauen Auswirkungen des Anlagenrauschens auf die Wachtel sind bislang unklar. Dies wird auch durch diese Einwendung deutlich. Zur Beurteilung der Lärmempfindlichkeit wurde vom Einwender die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel & Mierwald, 2010) herangezogen. Da die</p> |

²¹ Abrufbar unter der Adresse <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>gewärtigen, wenn die Lärmbelastung am Brutplatz den kritischen Pegel von 47 dB(A)_{nachts} und 52 dB(A)_{tags} erreicht oder überschreitet. Auch wenn die schalltechnische Beurteilung keine Darstellung der entsprechenden IsoPLEthen umfasst, ist angesichts der Schalleistungspegel der Anlagen davon auszugehen, dass diese Werte innerhalb des Plangebietes erreicht bzw. zum Teil sogar deutlich überschritten werden. Für die Wachtel hat dies zur Folge, dass sie ihre bisherigen Bruthabitate verlieren wird, ohne dass dem eine Kompensationsleistung gegenübersteht.</p> <p>4.6 Schließlich ist in Ansehung der Landschaftsstruktur des Plangebietes davon auszugehen, dass auch das Rebhuhn dort als Brutvogel vorkommt. Im Rahmen der Wildtiererfassung im Revier Ohrtermersch wurden jedenfalls Ende der 1990er Jahre noch 40 bis 54 Exemplare erfasst. Rebhühner gelten zwar - anders als Wachteln - nicht als störepfindlich, gehören aber dennoch zu den häufigen Opfern der Windkraftnutzung. In der Zentralen Fundkartei sind europaweit bereits 37 Tottfunde vermerkt.²² Dieser Aspekt wird in den ausgelegten Unterlagen zu Unrecht nicht einmal erwähnt.</p> <p>VIII. Städtebauliche Eingriffsregelung Nach § 1 a Abs. 3 S. 1 BauGB hat die planende Gemeinde abwägend über die Vermeidung und den Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu befinden.</p> | <p>Wachtel überwiegend akustisch kommuniziert, werden potenzielle Beeinträchtigungen durch Verlärmung der Anlagen (Anlagenrauschen) diskutiert. Steinborn et al. (2011) belegen, dass für die Art nach Errichtung eines Windparks sowohl Bestandsabnahmen als auch Bestandszunahmen festgestellt wurden. Dennoch weisen eine Vielzahl von Studien auch auf den Einfluss anderer Parameter hin, wie z. B. der landwirtschaftlichen Nutzung (Steinborn, et al., 2011; Möckel & Wiesner, 2007). Unter anderem kann ein flächendeckender Maisanbau zum Zusammenbruch des Bestandes innerhalb eines Gebietes führen (ebd.). Die Daten der Literatur bleiben hierbei jedoch insgesamt indifferent. Steinborn et al. (2011) stellen bei einer Literaturauswertung von 8 Untersuchungen Schwankungen der Minimalabstände zwischen 50 m und kleinräumigen Meidungen bis 250 m bzw. 350 m fest. Für die Art werden daher im räumlichen Zusammenhang insgesamt 1,2 ha Brache- bzw. Blühstreifen angelegt.</p> <p>Im Rahmen der Kartierungen konnten in zwei Erfassungsjahren (2012 und 2014) keine Rebhühner im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Warum im vorliegenden Fall auf mind. 16 Jahre alte Erfassungsergebnisse eingegangen werden soll, ist fraglich. Eine Betroffenheit wird weiterhin ausgeschlossen.</p> |

²² Nachweis in Fn. 16.

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>Der Planentwurf lässt nicht erkennen, dass diesen Anforderungen entsprochen wird.</p> <p>1. Dem Aspekt der Vermeidung wird nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Namentlich ist anhand der Unterlagen nicht erkennbar, dass die Möglichkeiten, durch Abschaltung der Anlagen negative Auswirkungen auf Fledermäuse und Vögel (Kollision, Störung) zu verhindern, bereits in hinreichender Weise ausgeschöpft wurden. Namentlich ist zum Schutz der Brut- und Rastvögel eine temporäre Tagabschaltung ernstlich in Erwägung zu ziehen und eine entsprechende Regelung zumindest in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.</p> | <p>Dem kann nicht zugestimmt werden. Im Artenschutzbeitrag und Umweltbericht sind zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen betroffener Tierarten dargestellt. Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist. Vermeidungsmaßnahmen schließen Schutzmaßnahmen zum Schutz vor temporären Gefährdungen von Natur und Landschaft (wie z. B. Einzäunungen, Schutz von Gewässern und Einzelgehölzen sowie Schutzpflanzungen) und die frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere ein. Die naturschutzfachlich einwandfreie Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen muss vielfach durch eine geeignete ökologische Baubegleitung bzw. Monitoring gewährleistet werden.</p> <p>Folgende Vermeidungsmaßnahmen sieht der Artenschutzbeitrag vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere des Tötens von Tieren, werden zu fällende Gehölzbestände mit Potenzial für Fledermausquartiere vor der Baufeldfreiräumung von fachkundigem Personal auf Baumhöhlen und -spalten untersucht.- Gondelmonitoring während der ersten zwei Betriebsjahre zur Erfassung der Fledermausaktivität mit abgeschalteten Anlagen- Bauzeitenregelungen- Gestaltung des Mastfußbereiches so dass Vogelarten nicht gezielt angelockt werden- Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten, um die Flugaktivität des Mäusebussards außerhalb des Kollisionsbereiches zu lenken <p>Aufgrund der Einwendungen wurden vom Vorhabenträger Korrekturen an</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|--|
| <p>2. Die naturschutzbezogenen Kompensationsinteressen werden durch die in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen nicht einmal annäherungsweise befriedigt.</p> <p>Abgesehen davon, dass die Maßnahmen A_{CEF1} und A_{CEF3} aus den bereits genannten Gründen nicht als Ausgleich anzuerkennen sind, stehen den Lebensraumverlusten des Kiebitzes, des Großen Brachvogels und der Wachtel keine wirksamen Kompensationsleistungen gegenüber. Soweit es die Wiesenvögel anbelangt, wird daher angeregt, eine mindestens 10 ha große Ackerfläche dauerhaft in extensiv bewirtschaftetes Grünland umzuwandeln, zu vernässen und durch die Anlage von Blänken und Grüppen zu optimieren. Um die Lebensraumverluste der Wachtel zu kompensieren, bietet sich die Anlage streifenförmiger, blüten- und insektenreicher Brachflächen (mindestens 10 m Breite) entlang von Getreidefeldern in Bereichen an, in denen die Störwirkungen der Windkraftanlagen nicht zum Tragen kommen.</p> <p>Auch für Gastvögel (nordische Gänse und Schwäne) sind keine Maßnahmen vorgesehen, die ihren Habitatansprüchen an geeignete Rast- und Nahrungsräume gerecht würden. Selbst wenn im Umfeld des Projektgebietes außerhalb der artspezifischen Meidedistanzen von bis zu 500 m noch ausreichend vergleichbare Nahrungsflächen zur Verfügung stehen sollten, mag dies unter artenschutzrechtlichen Aspekten von Belang sein, ändert aber nichts daran, dass es durch die Umsetzung der Planung zu einem groß-</p> | <p>der Maßnahmengestaltung vorgenommen. Das überarbeitete Konzept orientiert sich hierbei an den Vorgaben des Landkreises Osnabrück in ihrer Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen (Schreiber Umweltplanung, 2016). Um das Kollisionsrisiko der Art weiter zu minimieren werden Abschaltungen der entsprechenden WEA in den 400 risikoreichsten Stunden des Mäusebussards (entspricht etwa 500.000 kWh, Ertragsverlust etwa 2,44 %) vorgesehen.</p> <p>Dies trifft so nicht zu. Zunächst sind nach § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt auszugleichen. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen bezüglich der Lebensräume der genannten Tierarten nicht vor. Nach dem Ergebnis des Artenschutzbeitrags können Lebensraumverluste des Kiebitzes, des Großen Brachvogels und Wachtel ausgeschlossen werden.</p> <p>Für die Wachtel werden jedoch rein vorsorglich ergänzend insgesamt 1,2 ha Brache- bzw. Blühstreifen angelegt.</p> <p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Um die Nahrungsverfügbarkeit im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus zu verbessern, werden 3 weitere Flächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 30,5 ha als Nahrungsflächen zur Verfügung gestellt. Diese werden über die Wintermonate so bewirtschaftet, dass die jeweiligen Bedürfnisse der betroffenen Rastvögel erfüllt werden.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>räumigen Verlust von Rast- und Nahrungsflächen kommt, den es in Gemäßheit des § 1a Abs. 3 BauGB zu kompensieren gilt. Der Verweis auf Ausweichflächen entbindet keineswegs von der Verpflichtung, einen abwägungsgerechten Umgang mit den naturschutzbezogenen Kompensationsinteressen zu pflegen, sollte sich die Gemeinde tatsächlich entschließen, zugunsten einer Windkraftnutzung des Plangebietes die Erhaltungsinteressen des Naturschutzes zurückzustellen. Insoweit wird angeregt, auf einer mindestens 40 ha großen und südlich des Hahnenmoores gelegenen Ackerfläche eine Bewirtschaftung durchzuführen, die den Gänsen und Schwänen attraktive Möglichkeiten der Nahrungssuche bietet (z.B. Belassen von Ernteresten).</p> <p>3. Mit Blick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zunächst daran zu erinnern, dass der Ausgleichsbegriff des § 200a S. 1 BauGB nur Maßnahmen der Naturalkompensation umfasst, während die Leistung eines Ersatzgeldes nicht vorgesehen ist. Ein Ersatzgeld kann daher auch in einem städtebaulichen Vertrag nicht vereinbart werden.²³ In Konsequenz dessen müssen die landschaftsbildbezogenen Erhaltungsinteressen ungeschmälert und mit ihrem vollen Gewicht in die Abwägung eingehen.</p> <p>Davon abgesehen sieht sich die im Umweltbericht angestellte Berechnung des Ersatzgeldes ohnehin der Beanstandung ausgesetzt. So ist bei der Kalkulation der Sichtverschattung beim Lebensraum Wald eine durchschnittliche Höhe von 25 m angesetzt worden, was sicherlich zu hoch ist. Ein Wert um etwa 20 m dürfte erheblich realistischer sein. Allein hierdurch verringert</p> | <p>Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festgesetzt (Ökologische Aufwertung einer ehemaligen Teichkläranlage, Anlage von Waldflächen, Anlage einer Wallhecke). Diese Maßnahmen gleichen jedoch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht vollständig aus.</p> <p>Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden in der Abwägung der Gemeinde Bippen daher selbstverständlich berücksichtigt. Dabei kommt die Gemeinde Bippen zu dem Ergebnis, dass auch bei Unmöglichkeit des Ausgleichs der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Belange der Landschaft den für die Durchführung des Eingriffs streitenden Belangen nicht vorgehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Höhe von Waldflächen wird auf 20 m reduziert.</p> |

²³ Schrödter, in: ders. (Fn. 7), § 1a Rn. 90a.E.

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>sich der Anteil sichtverschatteter Landschaftsteile deutlich.</p> <p>Nach der NLT-Arbeitshilfe 2014 werden Industrie- und Gewerbegebiete und ähnlich stark technisch überformte Flächen über einem Hektar wie auch eine Zone von je 200 m längs von Hochspannungsfreileitungen mit „0“ bewertet. Das legt den Umkehrschluss nahe, dass Siedlungsgebiete wie Wohn- und Mischgebiete weiter unbewertet bleiben, also in der Kalkulation zur Errechnung der Ersatzzahlung unberücksichtigt bleiben. Bei der hier vorliegenden Kalkulation wurde das betroffene Siedlungsgebiet in Grafeld, das von ländlicher Bebauung mit einer Vielzahl von Hofgehölzen und Gärten geprägt ist, wie die vorgenannten Gebiete allerdings ohne Angabe von plausiblen Gründen ebenfalls mit „0“ bewertet (vgl. Tab. 28 des Umweltberichts), was zu einer weiteren regelwidrigen Reduktion des Ersatzgeldes führte.</p> <p>Nach der NLT-Arbeitshilfe 2014 werden unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung die Richtwerte je zusätzlicher Anlage um jeweils 0,1 % reduziert. Ab der 12. Anlage ist keine weitere Absenkung möglich. Das in der NLT-Arbeitshilfe 2014 dargestellte Beispiel wird auf S. 103 des Umweltberichts dargestellt, gelangt aber nicht zur Anwendung! Der Abzug für die Konzentrationswirkung beträgt bei 6 Anlagen für die 1. Anlage 0 %, die 2. Anlage 0,1 %, die 3. Anlage 0,2 %, die 4. Anlage 0,3 %, die 5. Anlage 0,4 % und die 6. Anlage 0,5 %. Im Mittel ergibt sich für alle 6 Anlagen somit je Anlage $(1,5\%/6 =) 0,25\%$ Abzug. In Tab. 28 des Umweltberichts wurde in Spalte I allerdings ein Abzug von 0,5 % vorgenommen, was zu einer weiteren regelwidrigen Reduktion führte.</p> <p>Das bei der Ersatzgeldberechnung zu Grunde gelegte Investitionsvolumen ist nicht mal überschlägig benannt worden, so dass auch aus diesem Grunde kein nachvollziehbares Ergebnis vorliegt.</p> | <p>Das Vorgehen orientiert sich an der kreisweiten Bewertung des Landschaftsbildes von v. Dressler (2012). Demnach können besonders Siedlungsbereiche und Gehölzbestände die Intensität der Wahrnehmung (Fernwirkung) der WEA vermindern.</p> <p>Die im vorliegenden Fall angesetzte Bewertung von „0“ erfolge in Rücksprache mit dem Landkreis Osnabrück sowie der Gemeinde Berge und Bippin.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Berechnung wird entsprechend der Einwendung korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|-------------------------|---|
| | <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Gemeinde Bippen hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass eine Überarbeitung des Umweltberichts und des Artenschutzbeitrages - insbesondere aufgrund des Windenergieerlasses Niedersachsen (2016) sowie dem dazugehörigen Leitfaden zum Artenschutz – erforderlich ist.</p> <p>Aus diesem Grund ist eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes erforderlich.</p> |

| | |
|-------------------------|----------|
| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|-------------------------|----------|

| | |
|--|---|
| 10. | vom 16.03.2016 |
| <p>In Bezug auf die Planungen für den Windpark in Ohrtermersch, möchte ich anregen, die Flugbeleuchtung (rot) so auszurichten, dass diese ausschließlich den Himmel strahlen und so keine Beeinträchtigungen für die Anwohner bilden.</p> <p>Gleichzeitig bitte ich zu prüfen, ob eine radarbetriebene Abschalttechnik, die vom Bundesamt für Luftfahrt genehmigt werden müsste, bereits rechtswirksam installiert werden kann oder anregen, hierzu entsprechende Vorkehrungen zu treffen.</p> | <p>Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund - sofern geprüft und für zulässig befunden – sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – „Nachrichten für Luftfahrer“ vom 26.08.2015 (BAnz. AT 01.09.2015, B4) - kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich, damit die Anlagen als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten veröffentlicht werden können.</p> <p>Die Gefahrbefuerung zur Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen entspricht der geltenden Version der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen inklusive der dort aufgeführten Gesetze und Verordnungen. Über das integrierte Synchronisationsmodul wird das Blinken mehrerer WEA miteinander synchronisiert um die Beeinträchtigung für die Anwohner zu reduzieren.</p> <p>Optional gibt es in Ergänzung zur Gefahrenbefuerung eine mögliche Sichtweitenmessung. Diese steuert die Intensität der Gefahrenbefuerung entsprechend der meteorologischen Sichtweite. Bei Sichtweiten von über 5 km darf die Nennlichtstärke der Gefahrenbefuerung auf 30 % reduziert werden. Eine Reduzierung auf 10 % ist bei Sichtweiten von über 10 km gestattet. Die Windenergieanlagen werden mit dieser Option ausgestattet. Bzgl. der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, also der radarbetriebenen Abschalttechnik, bietet der Anlagenhersteller derzeit kein eigenes Produkt an. Technisch besteht die Möglichkeit, externe Systeme mit der Senvion WEA kompatibel zu machen. Derzeit befinden sich solche Systeme allerdings noch in der Zulassung, oder falls diese vorhanden ist, noch in der</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|-------------------------|---|
| | <p>Pilot- und Testphase.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Gemeinde Bippen hat die hier vorgetragenen Einwendungen hinsichtlich der nächtlichen Befeuerung der Windenergieanlagen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass verbindliche Regelungen hierzu derzeit im Rahmen der Bauleitplanung nicht getroffen werden können.</p> |

| | |
|-------------------------|----------|
| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|-------------------------|----------|

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

| | | |
|--|-----------------------|--|
| 1.a Landkreis Osnabrück | vom 16.03.2016 | |
| <p>Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 16.02.2016 bis einschließlich 16.03.2016 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie – wurde u.a. auf dem Gebiet der Gemeinde Bippen das Vorranggebiet für Windenergie (07/2013 Ohrtermersch) ausgewiesen.</p> <p>Die Konkretisierung hinsichtlich der Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche u.a. zur planerischen Absicherung von Kranstellflächen, Wirtschaftswegen dienen und dazu geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlage innerhalb der Geltungsbereiches des Bebauungsplans einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da die Anlagenstandorte innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt sind.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 die geplante Fläche, zusätzlich zu dem im Umweltbericht (S. 12) genannten Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion für Landwirtschaft (D 3.2 03), ebenfalls in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02), liegt.</p> | | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|--|
| <p>Laut Umweltbericht (S. 56) muss ein Kiefernforst (ca. 680 m²) gerodet werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass es sich hierbei um ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (RROP 2004, D 3.3 07) handelt. Ziel der Raumordnung ist es, in diesen Gebieten die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.</p> <p>Teilweise wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen angepasst (Stichwort: überstrichene Fläche). Dies ist mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB vereinbar.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Die Nachrichtliche Übernahme Nr. 2.1 g) steht hierzu im Widerspruch. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. In diesem Zusammenhang wird auch auf den inzwischen rechtskräftigen Windenergieerlass hingewiesen (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW U. d. MI vom 24. 2. 2016 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ ist im Nds. MBl. S. 190 veröffentlicht worden. Er ist am 25.2.2016 in Kraft getreten und gilt zunächst befristet bis zum Ablauf des 31.12.2021.):</p> <p><i>„3.5.4.3 Eingriffsbewältigung im Bebauungsplan Soweit Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes errichtet werden, ist über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der baurechtlichen Abwägung abschließend zu entscheiden, die §§ 14 bis 17 BNatSchG sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14</i></p> | <p>Für die Beseitigung der Kiefernforst-Fläche ist eine entsprechende Ersatzanpflanzung innerhalb des Vorsorgegebiets für Forstwirtschaft vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis werden entsprechende Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Bezug auf das Landschaftsbild in den Bebauungsplan bzw. in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Verbleibende voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können nicht gemäß § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich kompensiert werden. Die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ empfiehlt daher bei der Aufstellung von B-Plänen die Vorgehensweise bzgl. Ersatzgeldzahlung auf vertraglicher Basis erfolgen zu lassen, wenn im B-Planverfahren eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild nicht möglich ist.</p> <p>Da ein Ausgleich durch Ersatzgeld im Baugesetzbuch nicht vorgesehen ist, wird der Hinweis 2.1.g entsprechend angepasst.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Belange wurden weitestgehend entsprechend der Vorgaben des Windenergieerlasses überarbeitet.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p><i>bis 17 BNatSchG unberührt."</i></p> <p>Diese Problematik wird im Umweltbericht auf den Seiten 99 ff. dargelegt. Inwiefern auch eine Realkompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stattfinden kann bzw. sollte, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde und kann von hier nicht abschließend beantwortet werden. In jedem Fall ist über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der baurechtlichen Abwägung abschließend zu entscheiden. Zusätzliche vertragliche Regelungen werden im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB in den Durchführungsvertrag eingestellt. Die Ausführungen hinsichtlich der zusätzlichen vertraglichen Regelungen im Umweltbericht sind nachvollziehbar.</p> <p>Ein Entwurf des Durchführungsvertrages ist den Planunterlagen nicht beigelegt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p> <p>Redaktionelle Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kopfzeile der Tabelle 8 auf Seite 30 des Umweltberichtes sollte korrigiert werden. Gemeint ist der Schallleistungspegel - Tag, der Schallleistungspegel - Nacht und die Windgeschwindigkeit) - Konfliktplan Karte 2 - Falsche Bezeichnung des Biototyps: Nadelwald, WZK <p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>1. Einleitung</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Bippen bildet zusammen mit dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 7 Gemeinde Berge den interkommunalen Windpark „Ohrtermersch-Grafeld“. Dieser umfasst eine Größe von 42,24 ha, das Bebauungsplangebiet Nr. 29 auf dem Gemeindegebiet</p> | <p>Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell korrigiert.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell korrigiert.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>von Bippen ist ca. 39,7 ha groß. Planungsanlass sind konkrete Planungsabsichten der GO Wind Projekt GmbH & Co. KG, Ohrte zur Errichtung von insgesamt sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs Senvion 3.2M122 NES.</p> <p>2. Standortcheck Das Plangebiet befindet sich etwa 1 km nord- bzw. südwestlich der Siedlungsbereiche Ohrtermersch und Grafeld. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 39,7 ha. Die Errichtung der Windenergieanlage erfolgt auf einer Fläche, die derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt wird.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich der Moorabzug III, ein Gewässer II. Ordnung, der in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 99 „Untere Hase“ steht. Zudem befinden sich mehrere Gewässer III. Ordnung innerhalb des betrachteten Bereichs. (Siehe hierzu auch Stellungnahme zum Gewässerschutz, weiter unten).</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“. Die nachfolgenden Abbildungen sind dem NIBIS Kartenserver des LBEG entnommen. Demnach liegt die Grundwasserneubildungsrate im betrachteten Bereich zwischen 51 -100mm bis 201 -250 mm.</p> <p>3. Vorhabenbedingte Auswirkungen Flächenversiegelung Mit dem Vorhaben werden zusätzlich Flächen versiegelt. Durch die Versiegelung verringert sich die Möglichkeit der natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser und somit die Möglichkeit der Grundwasserneubildung.</p> <p>Havarie - Austritt von wassergefährdenden Stoffen Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zum Einsatz kommen wassergefährdende Stoffe der Kategorie „A“ und „B“ gemäß VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Durch einen möglichen</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>Austritt dieser Stoffe könnten Gewässer verunreinigt werden.</p> <p>Bauzeitliche Wasserhaltung Während der Bauzeit ist ggf. eine Wasserhaltung zur Errichtung des Fundaments der jeweiligen Anlagen und damit ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt erforderlich.</p> <p>Auswirkungen können sich als Folge der Absenkung für wassergebundene Biotope, andere Wasserentnahmen (Hausbrunnen, Werksbrunnen etc.) aber auch für Bauwerke (Setzungen) ergeben. Zudem kann die Einleitung des geförderten Wassers in ein Gewässer zu Auskolkungen und Sedimentation führen.</p> <p>Bodenverbessernde Maßnahmen und Gründungsarbeiten Gegebenenfalls wird in Teilbereichen (Kranstellflächen) eine Bodenverbesserung erforderlich. Hier besteht die Gefahr, dass durch die falsche Materialwahl (RC-Material etc.) eine Kontamination des Bodens und damit des Grundwassers erfolgt. Zudem kann je nach Gründungsart eine Beeinflussung von vorhandenen Deckschichten erforderlich werden.</p> <p>Gewässerquerungen Für die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen werden Gewässerüberfahrten erforderlich. Diese können bei falscher Bemessung den schadlosen Abfluss behindern. Zudem kann die aquatische Passierbarkeit der Gewässer gestört werden.</p> <p>4. Fachliche Stellungnahme Grundsätzlich ist für eine abschließende Bewertung des Vorhabens aus wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Sicht eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich.</p> <p>Die nachfolgenden Belange sind daher im weiteren Verfahren vorhabenbe-</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Die nachfolgenden Belange sind daher im weiteren Verfahren vorhabenbe-</p> | <p>Diese Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>zogen zu beachten und nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.).- Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden.- Die Gewässerbetroffenheit muss detailliert dargestellt werden. Hierzu gehören Gewässerausbauten, wie z.B.<ul style="list-style-type: none">- Gewässerkreuzungen für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen). Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich.- Gewässerverrohrungen, -aufhebungen und -verlegungen. Hierfür wird gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich.- Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. | Ausführungsplanung für das Bauvorhaben. |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird.</p> <p>Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p><u>Gewässerschutz:</u> Für die Verlegung/ Umgestaltung des Gewässers II. Ordnung (Moorabzug III) wird eine Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: "Gewässerausbau") aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1,49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage entsprechender prüffähiger Antragsunterlagen erfolgen.</p> <p>Im B-Plangebiet befindet sich der Moorabzug III, ein Gewässer 2. Ordnung, der in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 99 „Untere Hase“, Meppen steht. Weiterhin befinden sich in diesem Plangebiet mehrere TG-Gräben, Gewässer 3. Ordnung.</p> <p>Bei der geplanten Erschließung über den Grüne-Riede-Weg zu den Windkraftanlagen wird der Moorabzug III gekreuzt.</p> <p>Die Herstellung der erforderlichen, längeren Überfahrt (Verrohrung) über das v. g. Gewässer bedarf der vorherigen Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG.</p> | <p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig beantragt.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig beantragt.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>Weiterhin bedürfen die Gewässerkreuzungen der Gewässers 2. und 3. Ordnung mit den geplanten Erdkabeln von den Windkraftanlagen ebenfalls der Genehmigung gemäß § 57 NWG.</p> <p>Der Unterhaltungsverband 99 ist am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Die Gemeinde Bippen plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Windpark Ohrtermersch - Grafeld (Teilbereich Süd)“. Gegen die Aufstellung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Anmerkungen/Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:</p> <p><u>Zur Schalltechnischen Beurteilung:</u> In dem Gutachten wird auf Seite 17 unter Punkt 4.4, Gewerbliche Vorbelastung die Aussage getroffen, dass keine weiteren, umliegenden WEA oder sonstige gewerbliche Vorbelastungen zu berücksichtigen seien. Hier ist zu beachten, dass die TA Lärm für alle Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen, gilt. Daher sind u.a. auch immissionsschutzrechtlich genehmigte Tierhaltungsbetriebe als Vorbelastung zu berücksichtigen.</p> <p>Im näheren Umfeld, ca. 1,3 km nordwestlich der geplanten WEA 04 (im Bereich der Gemeinde Berge) ist ein Masthähnchenstall mit 84.000 genehmigten Masthähnchenplätzen vorhanden. Hier sollte geprüft werden, ob der Stall als relevante Vorbelastung zu berücksichtigen ist.</p> <p><u>Redaktionelle Anmerkungen:</u> - Die Formulierung auf Seite 15, unter dem Punkt Schallschutz (allgemein) in der Vorentwurfsbegründung „Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz</p> | <p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig beantragt.</p> <p>Im Rahmen einer Überarbeitung der Schalltechnischen Beurteilung wurden sämtliche umliegenden Vorbelastungen hinsichtlich ihrer Relevanz untersucht. Dies umfasst alle Tierhaltungsbetriebe (unabhängig davon ob immissionsschutzrechtlich genehmigt oder nicht) sowie Gewerbebetriebe. Als Ergebnis wird festgestellt, dass Vorbelastungen im Rahmen der Schalltechnischen Beurteilung nicht zu berücksichtigen sind, da alle Vorbelastungen (also auch die genannten Vorbelastungen) jeweils aus schalltechnischer Sicht nicht im ‚Einflussbereich‘ der Immissionsorte liegen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen zu untersuchen waren.</p> <p>Auch der genannte Mastbetrieb wurde betrachtet, er ist aber nicht als relevante Vorbelastung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>(TA Lärm) . . ." ist so nicht korrekt und irreführend und sollte daher umformuliert werden. Die TA Lärm ist als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen. Sie wurde aufgrund von § 48 BImSchG als Verwaltungsvorschrift erlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Seite 15 der Vorentwurfsbegründung wird unter dem Punkt Infraschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infraschall" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg" (LUBW) angesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von Januar 2013. Auch wenn der Inhalt gleichlautend geblieben ist, sollte ein Verweis auf die aktuellste Fassung vorgenommen werden. Aktuell gibt es bereits die 6. Auflage mit Stand von Oktober 2015. - Auf Seite 23 der Vorentwurfsbegründung unter dem Punkt 16.3 Belange der Luftfahrt/Wehrtechnische Belange erfolgt ein Verweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.05.2007. Diese Verwaltungsvorschrift wurde 2015 geändert. Es sollte auf die aktuellste Verwaltungsvorschrift vom 26.08.2015 (BAnz. AT 01.09.2015, B4) Bezug genommen werden. <p>Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Windpark Ohrtermersch - Grafeld (Teilbereich Süd)" der Gemeinde Bippen keine Bedenken.</p> <p>Der kürzeste Abstand einer geplanten Windkraftanlage zum Denkmal beträgt ca. 550 m. Betroffen ist das Baudenkmal Heuerhaus zu Voß, Grüne Riede Weg 15, und das Heuerhaus zu Hof Norde, Neue Gründe 4 in 49626 Bippen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Denkmals durch die geplante WEA findet jedoch nicht statt.</p> <p>Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Boden-</p> | <p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>funden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragene Anregungen und redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> |
| <p>1.b Landkreis Osnabrück (Untere Naturschutzbehörde) vom 12.04.2016</p> | |
| <p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 16.03.2016 nehme ich aus der Sicht des Landkreises Osnabrück wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>1. EINLEITUNG</p> <p>Die Gemeinde Bippen beantragt mit den vorliegenden Unterlagen vom 19.11.2015 (Eingangsdatum 08.02.2016) die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu Errichtung und Betrieb des Windparks „Ohrtermersch-Grafeld“. Planungsanlass sind die konkreten Planungsabsichten der Fa. GO Wind Projekt GmbH & Co. KG Ohrte zur Errichtung von insgesamt sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs Senvion 3.2M122 NES (Nabenhöhe 139 m, Rotordurchmesser 122 m, Gesamthöhe 200 m), von denen die nördlichste Anlage auf dem Gebiet der Gemeinde Berge liegt (Windpark Ohrtermersch Grafeld (Nord)).</p> <p>Grundlage für die naturschutz- und waldrechtliche Prüfung sind die Antragsunterlagen vom 19.11.2015 bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurfsbegründung, Ingenieurplanung Wallenhorst, 19.11.2016 - Umweltbericht, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 25.06.2015 - Artenschutzbeitrag, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 11.11.2015 | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>Als Untere Naturschutzbehörde / Untere Waldbehörde (UNB) des Landkreises Osnabrück nehme ich nachfolgend vorhabenbezogen aus naturschutz- und walddrechtlicher Sicht Stellung.</p> <p>2. INTERNE VORPRÜFUNG DES STANDORTS Der geplante Windpark liegt gänzlich außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Die südlichste WEA (WEA 1) liegt allerdings in einem für Brutvögel wertvollem Lebensraum von regionaler Bedeutung (siehe Umweltbericht S.44), ohne dass hiermit ein konkreter Schutzstatus verbunden ist.</p> <p>3. VORHABENBEDINGTE AUSWIRKUNGEN</p> <p><u>Schutzgut Tiere</u> Die Errichtung von Windenergieanlagen wirkt sich auf Tiere v.a. durch Kollision (Tötung) mit den sich drehenden Rotorblättern, durch eine Barrierewirkung (Beeinträchtigung, Störung) im Bereich von Flugkorridoren und durch optische und akustische Scheuchwirkungen (Beeinträchtigung, Störung) aus. Insbesondere flugfähige Tiere (Vögel, Fledermäuse) sind von den Planungen betroffen.</p> <p><u>Schutzgut Pflanzen, Biologische Vielfalt</u> Durch das Vorhaben kommt es laut Umweltbericht (S. 62) zu einer Überplanung bzw. Überbauung von insgesamt ca. 37.400 m² Boden, insbesondere durch die Herstellung von Verkehrs- und Kranaufstellflächen. Die dadurch bedingten Eingriffe (Rodung, Überbauung) wirken sich auch auf Pflanzen und Biotope aus.</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u> Insbesondere in Form von Windparks gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und-reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und bei großer Anzahl und Verdichtung ganzen Regionen den Charakter einer Industrielandschaft ge-</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>ben können.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Durch das Vorhaben kommt es laut Umweltbericht (S. 62) zu einer Überplanung bzw. Überbauung und teils Versiegelung von insgesamt ca. 37.400 m² Boden, insbesondere durch die Herstellung von Verkehrs- und Kranaufstellflächen.</p> <p>4. FACHLICHE STELLUNGNAHME Als Untere Naturschutzbehörde (UNB) nehme ich zu den Schutzgütern Boden (vorsorgender Bodenschutz), Biotope (inkl. Arten und Lebensgemeinschaften), Arten sowie zum Landschaftsbild Stellung.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist in Bezug auf die Umweltverträglichkeit trotz des Umfangs (siehe S. 62 Umweltbericht) als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen, da die betroffenen Böden geringes Ertragspotenzial und eine Vorbelastung (intensive Landwirtschaft) aufweisen. Außerdem ist ein Teil der Bodenveränderungen temporär. Besondere schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Das Schutzgut Boden findet über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Berücksichtigung.</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u> Auch die Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Gemäß eines Abstimmungsgesprächs (15.07.2015) zwischen der Samtgemeinde Fürstenau, den betroffenen Gemeinden (Stadt Fürstenau, Gemeinde Bippen, Gemeinde Berge) und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Osnabrück ist es Wunsch von Rat, Verwaltung und Bürgern, dass die Eingriffe in das Landschaftsbild so weit wie möglich mit realen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, z.B. Sichtschutzpflanzungen, Hecken, Obstwiesen oder Wegerandstreifen. Es wird ein Mix verschiedener Kompensationsmaßnahmen angestrebt.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>Diese Kompensationsmaßnahmen sind so weit wie möglich zu konkretisieren, so dass bis zum Satzungsbeschluss die Maßnahmen auskömmlich geregelt und nachvollziehbar dargestellt sind.</p> <p>Die Gemeinde Bippen ist verantwortlich für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und entscheidet darüber, ob bestimmte Maßnahmen für die Verbesserung des Landschaftsbildes anerkannt werden.</p> <p><u>Schutzgut Pflanzen, Biologische Vielfalt, Biotope</u> Grundlage für die Bearbeitung dieses Themenbereichs ist insbesondere die vorliegende Biotoptypenkartierung nach dem aktuellen niedersächsischen Kartierschlüssel (von Drachenfels 2011), siehe Karte 2 zum Umweltbericht. In einem weiteren Schritt werden die Biotoptypen anhand der Veröffentlichung von Bierhals et al. (2004) bewertet und eingestuft. Die Eingriffe betreffen zum überwiegenden Teil Biotoptypen mit einer geringen Wertigkeit. Außerdem ist ein Teil der Eingriffe temporär. Die Eingriffsfolgen werden daher als nicht erheblich eingestuft, in Bezug auf die Umweltverträglichkeit im Sinne des UVPG.</p> <p><u>Eingriffsregelung nach SS 13 ff BNatSchG</u> Gleichwohl ist es unstrittig, dass das Vorhaben einen Eingriff gem. §§ 13 ff BNatSchG darstellt. Gemäß dieser Grundlage sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, oder sofern nicht möglich, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Falls auch dieses nicht möglich ist, kann ein Ersatz in Geld geleistet werden. Eingriffe i. d. S. sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Trotz aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird es erhebliche Beeinträchtigungen geben, die nur mit Hilfe</p> | <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Bearbeitung der Unterlagen für die öffentliche Auslegung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|--|
| <p>von Kompensationsmaßnahmen zur Zulassungsfähigkeit des Vorhabens führen können.</p> <p>Unter Kapitel 8 wird daher die Eingriffsregelung unter Anwendung des Osnabrücker Kompensationsmodells (2009) abgearbeitet.</p> <p>Für den B-Plan Nr. 29 ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 27.967 Werteinheiten, bezogen auf den Geltungsbereich. Zusätzlich entsteht außerhalb des Geltungsbereiches ein Kompensationsdefizit (v.a. durch den Ausbau der Zufahrten), welches im Umweltbericht (S. 98) mit 8.376 Werteinheiten angegeben ist. Dieser Wert reduziert sich allerdings auf 6.804 Werteinheiten, da die Umwandlung von 683 m² Kiefernforst über die Waldumwandlung abgehandelt wird. Die Waldumwandlung läuft als eigenes Verfahren, in Abstimmung mit Frau Schulz, LKOS, da die betreffenden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans liegen (siehe Vermerk vom 10.12.2015 zum Gespräch am 09.12.2015 beim LKOS). Daher ist die Waldumwandlung anhand der üblichen Vordrucke der Unteren Waldbehörde des Landkreises Osnabrück im üblichen Verfahren zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sind der Unteren Waldbehörde kurzfristig einzureichen. Die Anwendung des Osnabrücker Modells und Ermittlung des Kompensationsdefizits ist zum Satzungsbeschluss zu überarbeiten.</p> <p><u>Schutzgut Tiere - Artenschutz</u> Der vorliegende Artenschutzbeitrag arbeitet zunächst das relevante und zu betrachtende Artspektrum heraus, für das dann eine vertiefte Betrachtung erfolgt.</p> <p><u>Fledermäuse</u> Als Methoden zur Erfassung wurden Detektorbegehungen, Dauererfassung durch Horchboxen vom Planungsbüro Peter Stelzer im Jahre 2015 durchgeführt. Das Gutachten vom Büro Stelzer liegt mir nicht vor, so dass an dieser Stelle keine abschließende Aussage bzw. Bewertung (z.B. ein Abgleich mit</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Bearbeitung der Unterlagen bis zum Satzungsbeschluss berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>den Vorgaben der NLT-Arbeitshilfe 2014 oder dem Windenergieerlass 2016) der angewendeten Methoden möglich ist. Spätestens im BlmSch- Genehmungsverfahren sind die Gutachten vollständig beizufügen.</p> <p><u>Vögel</u> Umweltbericht und Artenschutzbeitrag liegen Erfassungen der Brut- und Gastvögel des Büros Peter Stelzer aus den Jahren 2013 und 2014 vor. Das Gutachten vom Büro Stelzer liegt mir nicht vor, so dass an dieser Stelle keine abschließende Aussage bzw. Bewertung (z.B. ein Abgleich mit den Vorgaben der NLT-Arbeitshilfe 2014 oder dem Windenergieerlass 2016) der angewendeten Methoden möglich ist. Spätestens im BlmSch- Genehmungsverfahren sind die Gutachten vollständig beizufügen.</p> <p>Für die folgenden Arten erhöht sich das <u>Tötungsrisiko</u> voraussichtlich signifikant, so dass im BlmSch-Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche <u>Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG</u> zu beantragen wäre: Feldlerche, Mäusebussard. Die Herleitung der Ausnahmenvoraussetzungen erfolgt im Umweltbericht auf S. 81 ff. Für den Mäusebussard ist nach Ansicht des Gutachters eine Ausnahme möglich, ohne weitere FCS-Maßnahmen. Für die Feldlerche ist nach Ansicht des Gutachters eine Ausnahme möglich, unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen A_{CEF1} (10 ha große Ausgleichsfläche) und A_{CEF3} (Lerchenfenster) erfolgreich zur Stützung der Population durchgeführt werden.</p> <p><u>Für beide Arten ist spätestens im BlmSch-Genehmigungsverfahren zuzätzlich zu prüfen sein, in welcher Höhe ein wirtschaftlich zumutbares Maß an Abschaltzeiten festzulegen ist. Hierzu ist die von Dr. Matthias Schreiber (2016) erstellte Handlungsempfehlung anzuwenden. Erst nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten liegen Ausnahmenvoraussetzungen vor.</u></p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>Für den <u>Großen Brachvogel</u> ist laut Gutachter insgesamt keine Betroffenheit gegeben, was auf S. 23 des Artenschutzbeitrags erläutert wird. <u>Dieser Ansicht kann seitens der UNB nicht ohne weiteres gefolgt werden</u>, insbesondere da laut Karte 1 die Art im Jahre 2012 direkt an der geplanten WEA 1 ihren Reviermittelpunkt hatte. Daher muss angenommen werden, dass es bei Realisierung des Vorhabens zu einer Aufgabe des Brutreviers und damit zum Verbotstatbestand der erheblichen Störung kommen wird, selbst wenn die Art 2014 außerhalb des 500m-Radius‘ ihren Reviermittelpunkt hatte. Es ist daher zu prüfen und zu erläutern, ob die vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Wiesenvögel auch für diese Art ausreichend sind oder ob ggf. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.</p> <p><u>Feldlerche</u>: Das Tötungsrisiko erhöht sich voraussichtlich signifikant, so dass im BlmSch-Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung zu beantragen wäre, mit der Notwendigkeit von FCS-Maßnahmen zur Stützung der Population.</p> <p><u>Kiebitz</u>: Nach Ansicht des Gutachters können Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p> <p><u>Kornweihe</u>: Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, in welchem Abstand zu WEA die Art gesichtet wurde, es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Beobachtungen (Rastvogel) innerhalb des nach Windenergieerlass 2016 zu betrachtenden Radius von 1.000 m um die Anlagen gemacht wurden. Nach Windenergieerlass ist bei Vorkommen innerhalb des 1.000-m-Radius zunächst grundsätzlich mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen. Allerdings wurde laut Gutachter bislang bundesweit kein Kollisionsoffer der Art gefunden. Die gemachten Untersuchungen ergaben auch keine Hinweise darauf, dass eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Überflügen stattfand, auch finden sich keine besonderen Gemein-</p> | <p>Der Artenschutzbeitrag wird aufgrund der Stellungnahme überarbeitet. Der Große Brachvogel wird im aktualisierten Artenschutzbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>schafts-Schlafplätz in der Umgebung. Insgesamt kommt der Gutachter daher zu dem Schluss, dass ein Tötungstatbestand (siehe Windenergieerlass) daher auszuschließen ist. Gleiches gilt für die übrigen Verbote.</p> <p><u>Kranich:</u> Die Art wurde als Zugvogel im Überflug beobachtet. Aufgrund der Flughöhen, der Art der Nahrungssuche, der Lage des Windparks außerhalb der Hauptflugkorridore kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass keine Verbotstatbestände eintreten werden.</p> <p><u>Mäusebussard:</u> Der Eintritt von erheblichen Störungen und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Tötung. Das Tötungsrisiko erhöht sich voraussichtlich signifikant, so dass im BlmSch-Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen wäre, mit der Notwendigkeit von FCS-Maßnahmen zur Stützung der Population.</p> <p><u>Nordische Gänse (Bläss- und Saatgans), Rastvögel:</u> Gemäß Windenergieerlass ist für diese Arten nur bedingt von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Der Gutachter belegt dieses mit der sehr geringen Schlagopferzahl und schließt daher eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aus. Erhebliche Störungen, insbesondere bei den Flügen zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen, können nach Ansicht des Gutachters ausgeschlossen werden, da die Tiere die WEA umfliegen. Auch werden keine Störungen für die Nahrungsflächen an der Diekbäke erwartet. Die Bedeutung der Windparkfläche als Nahrungsfläche kann anhand der Erhebungen ausgeschlossen werden. Die für die Wiesenvögel eingerichtete CEF-Maßnahme wird sich auch positiv auf die Gänse auswirken, so dass auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.</p> <p><u>Nordische Schwäne (Sing- und Zwergschwan), Rastvögel:</u> Laut Gutachter wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Arten durch den Windpark ausgeschlossen. Erhebliche Störungen, insbesondere bei den</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>Flügen zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen, können nach Ansicht des Gutachters ausgeschlossen werden, da die Tiere die WEA umfliegen. Die bekannten Schlafplätze dieser Arten liegen fast 3 km entfernt. Anhand einer Literaturlauswertung wird belegt, dass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten nicht zu erwarten ist.</p> <p><u>Waldohreule:</u> Diese Art wird im Windenergieerlass nicht als windenergieanlagenempfindlich eingestuft. Eine Schlaggefährdung könnte evtl. vorliegen, sofern Schlafplatzgemeinschaften betroffen sind. Dies wird jedoch vom Gutachter ausgeschlossen. Zusätzlich wird mit Hilfe einer Literaturlauswertung das Eintreten eines Tötungstatbestandes ausgeschlossen. Es wird weiter ausführlich überprüft, ob ein Störungstatbestand gegeben ist, insbesondere aufgrund von Schall bzw. Lärm. Eine erhebliche Störung ist laut Gutachter auszuschließen, da der kritische Schallpegel von 58 dB(A) nicht überschritten wird.</p> <p><u>Arten der Gehölze und Wälder:</u> Die hier zusammengefassten Arten gelten als nicht wind-kraftempfindlich. Ein Tötungstatbestand ist daher auszuschließen. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (V_{ART3}, Bauzeitenbeschränkung) sind erhebliche Störungen auszuschließen. Unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ersatzpflanzungen, Ersatzaufforstung) sowie von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF), insbesondere für den Gartenrotschwanz und den Grauschnäpper (V_{ART5}, A_{CEF1}, A_{CEF5}, Nistkästen) ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.</p> <p><u>Arten der offenen und halboffenen Feldflur:</u> Die hier zusammengefassten Arten gelten als nicht windkraftempfindlich. Ein Tötungstatbestand ist daher auszuschließen. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (V_{ART3}, Bauzeitenbeschränkung) sind erhebliche Störungen auszuschließen. Unter Berücksichtigung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen (Ersatzpflanzungen, Ersatzaufforstung) ist die Zerstörung von</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|---|
| <p>Fort-pflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.</p> <p><u>Fledermäuse</u> Nach den bisherigen Erkenntnissen sind mindestens 6 Fledermausarten betroffen. Mit Hilfe eines 2-jährigen Gondelmonitorings soll die Fledermausaktivität genauer erfasst werden. Das Gondelmonitoring ist grundsätzlich eine anerkannte Methode, um ggf. notwendige Abschaltzeiten festzulegen. Eine genauere Beschreibung (z.B. an welchen WEA Gondelmonitoring durchgeführt werden soll) liegt hier nicht vor. Diese ist auf der Ebene des BlmSch-Genehmigungsverfahrens auszuarbeiten.</p> <p>5. FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG Auf S.88ff des Umweltberichtes wird die FFH-Verträglichkeit (Natura 2000, nach § 34 BNatSchG) des Vorhabens diskutiert. Im Ergebnis ist keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- bzw. Natura-2000-Gebieten zu befürchten. Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kommt aus Sicht der UNB daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben FFH-verträglich ist. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist von den Gemeinden Bippen und Berge als Genehmigungsbehörde des B-Plans im Benehmen mit der UNB durchzuführen.</p> <p>6. FAZIT Unter der Voraussetzung, dass alle im Umweltbericht und Artenschutzbeitrag sowie meiner Stellungnahme beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß und erfolgreich durchgeführt werden, ist das Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht realisierbar. Einige Themen sind im BlmSch-Genehmigungsverfahren konkretisierend und abschließend auszuarbeiten und zu regeln. Hier sind auch die Nachweise der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen und rechtlichen Sicherungen einzubringen.</p> <p>Anlage 1: Notiz zum Ortstermin am 17.09.2015 Am 17.09.2015 wurde die Windparkfläche, einige der geplanten Zufahrtstre-</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>cken sowie seinerzeit in Rede stehende Kompensationsflächen dem Unterzeichner vom Projektbetreiber (GO-Wind) und dem Ing.-Büro Kortemeier Brokmann sowie von Vertretern der Gemeinde Bippen vorgestellt. Die vorgestellten Kompensationsflächen schienen für den geplanten Zweck geeignet zu sein.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragenen Anregungen und redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> |
| <p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 03.03.2016</p> | |
| <p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Windpark Ohrtermersch-Grafeld Teilbereich Süd“) der Gemeinde Bippen nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich liegt am nördlichen Rand der Gemeinde Bippen im Ortsteil Ohrtermersch. Er ist Teil des geplanten, insgesamt etwa 42,2 ha großen interkommunalen Windparks Ohrtermersch-Grafeld, in dem insgesamt 6 Windenergieanlagen errichtet werden sollen.</p> <p>Der ca. 37,9 ha große Geltungsbereich wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im östlichen Bereich befindet sich eine Waldfläche. Im Rahmen des abgeschlossenen, jedoch noch nicht abschließend genehmigten Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“.</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“, als Verkehrsfläche, sowie im Bereich der vorhandenen Waldfläche als „Fläche für Wald“.</p> | |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|------------------------------------|
| <p>Es werden am nordöstlichen und südöstlichen Rand zudem Flächen für die Landwirtschaft, sowie vorhandene Gewässer als Wasserfläche ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt weiterhin zulässig.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Als solche sind die Anlage einer 1.050 m² großen Waldfläche in der Gemarkung Ohrtermersch (Maßnahme A1), die Anlage einer 220 m langen und 6 m breiten (1.320 m²) Strauch-Baum-Wallhecke in der Gemarkung Ohrtermersch (A2) sowie die ökologische Aufwertung einer ehemaligen Teichanlage in der Gemarkung Grafeld (E1) vorgesehen.</p> <p>Zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen das Anbringen von Nistkästen (A_{CEF2}), sowie in Form von produktionsintegrierter Kompensation die Extensivierung einer etwa 10 ha großen Ackerfläche (A_{CEF1}) und die Anlage von 10 Lerchenfenstern (A_{CEF3}) vorgesehen. Außerdem sollen auf einer Grünlandfläche Ablenkungs-Nahrungshabitate geschaffen werden (V_{ART5}).</p> <p>Grundsätzlich wird die Einbeziehung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen begrüßt und befürwortet, da dadurch der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen reduziert werden kann. Zu einzelnen Maßnahmen geben wir folgende Hinweise:</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>- Schaffung von Ablenkungs- Nahrungshabitaten auf einer Grünlandfläche (V_{ART5}): Hier ist auf 1,58 ha eine standortangepasste Grünlandnutzung vorgesehen. Aufgrund der vorgesehenen hohen Mahdfrequenz halten wir eine landwirtschaftliche Nutzung dieses Aufwuchses kaum für möglich. Wenn das Mähgut wie vorgesehen von der Fläche entfernt werden soll sind deshalb alternative Entsorgungsmöglichkeiten erforderlich. Gleiches gilt für die Bra- che- bzw. Ruderalstreifen in den Randbereichen, die nur einmal p. a. ge- erntet oder abgeweidet werden sollen.</p> <p>- Anlage einer Waldfläche (A1): Direkt Östlich der Aufforstungsfläche befindet sich die Hofstelle des tierhal- tenden landwirtschaftlichen Betriebes Huntenburg, zu der außerdem ein di- rekt nördlich der Aufforstungsfläche liegender Schweinemaststall gehört. Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu den zwischen Tierhaltungsanlagen und ammoniakempfindlichen Biotopen (u. a. Wald) er- forderlichen Abständen werden die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Be- triebes hinsichtlich möglicher Erweiterungen der Tierhaltung durch die Auf- forstung massiv eingeschränkt. Da die Aufforstungsfläche Eigentum des Betriebsinhabers ist setzen wir voraus, dass dieser darüber informiert ist und die Aufforstung einvernehmlich erfolgt. Wir weisen zudem darauf hin, dass durch Ammoniakimmissionen bedingte Beeinträchtigungen der Aufforstungsfläche nicht ausgeschlossen werden können. Grundsätzlich sollte die zuständige Bezirksförsterei Fürstenau, Herr Gün- ther Wangerpohl, Wangerpohl 1, 49632 Essen, bei der Anlage von Wald- flächen beteiligt werden.</p> <p>- Ökologische Aufwertung einer ehemaligen Teichanlage (E1): Vorgesehen ist im Rahmen dieser Maßnahme U. a. das Verschließen von Drainagen. Es ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter</p> | <p>Auf Grundlage der vom Landkreis Osnabrück veröffentlichten Handlungs- empfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Ver- minderung von Vogelkollisionen (Schreiber Umweltplanung, 2016) wird das Maßnahmenkonzept überarbeitet. Anstatt von Intensivgrünland ist nunmehr Extensivgrünland vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme wird im Durchführungsvertrag gegenüber dem Vorhabenträger sichergestellt. Dabei werden die Hinweise entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Ammoniakimmissionen in ei- nem unzulässigen Umfang auf die geplante Aufforstungsfläche einwirken.</p> <p>Die Bezirksförsterei Fürstenau wird zu gegebener Zeit bei der Anlage von Waldflächen beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|---|---|
| <p>landwirtschaftlicher Flächen dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>- Extensivierung einer Ackerfläche (A_{CEF1}): Die Maßnahme ist bereits im Vorfeld mit uns diskutiert worden, auf die zu erwartenden Ertragseinbußen und entsprechend erforderliche Nutzungsentschädigungen haben wir hingewiesen. Wir gehen deshalb davon aus, dass dieses bei der Vertragsgestaltung entsprechend umgesetzt wird.</p> <p>Unter den o. g. Voraussetzungen werden landwirtschaftliche und forstliche Belange durch den Bebauungsplan Nr. 29 "Windpark Ohrtermersch-Grafeld Teilbereich Süd)" der Gemeinde Bippen nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung dann keine Bedenken.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgetragenen Anregungen und redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen berücksichtigt.</p> |
| <p>5. Wasserverband Bersenbrück vom 23.02.2016</p> | |
| <p>Mit Ihrer o. a. E-Mail baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Windpark Ohrtermersch-Grafeld (Teilbereich Süd)“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Bippen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und hat bereits mit Schreiben vom 06.08.2015 zu dem o. a. Entwurf des Bebauungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird auch weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten. Da sich seit der ersten Stellungnahme keine Änderungen der im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen sowie Peilbrunnen ergeben haben, wird auf eine erneute Übersendung von Bestandsplänen verzichtet. Sofern Sie die Bestandspläne benötigen, bitte ich um entsprechende Mitteilung, damit ich Ihnen diese unverzüglich übersenden kann. Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Ich bitte Sie, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|--|
| <p>7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 21.03.2016</p> | |
| <p>Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Windpark Ohrtermersch-Grafeld (Teilbereich Süd)“ der Gemeinde Bippen gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier <u>entscheidet</u> das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine <u>Entscheidung</u> der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|-----------------------------|
| Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.02.2016 | |
| Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. | |
| Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen sind die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung , auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| Sie planen 6 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 139 m und einer Gesamthöhe von 200 m über Grund zu errichten. Die von ihnen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 Windpark Ohrtermersch-Grafenfeld (Süd) beabsichtigten Maßnahmen befinden sich außerhalb von Zuständigkeiten militärischer Flugplätze und außerhalb von Interessengebieten von LV-Radaranlagen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| Belange der Bundeswehr werden somit nicht berührt, dürften bei Gesamthöhen von 200 m über Grund keine Probleme darstellen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| Genauer werde ich mich im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußern können. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. | |

| Anregungen und Hinweise | Abwägung |
|--|-----------------------------|
| 20. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 26.02.2016 | |
| <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, haben sich keine Bedenken ergeben, es sollte jedoch folgender Hinweis beachtet werden:</p> <p>In ca. 1 300 m zum Bebauungsplan Nr. 29 liegt der Brunnen Grafeld (s. Übersichtskarte). Wir bitten um Mitteilung bei Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen, damit ggfls. auftretende Grundwasserstandsschwankungen in der Messstelle von uns beurteilt werden können.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen. | |